

# Landvogtei Rheinthal.

## Inhaltsübersicht.

1. Verwaltung im Allgemeinen:
  - a. Beamte. Art. 1—5.
  - b. Rechnungssachen. 6—8.
2. Obrigkeitliche Güter zc. 9—14.
3. Justizsachen; Judicatur; Competenzanstände. 15—36.
4. Anstände mit dem Abt von St. Gallen. 37—47.
5. Niederlassung. 48—53.
6. Güterkauf; Steuern und Bräuche; Abgaben; Zehntfachen zc. 54—66.
7. Ewiger Verspruch. 67—91.
8. Fall. 92.
9. Ohmgeld. 93.
10. Handel und Verkehr, Märkte; Straßen, Brücken; Zölle, Weggelder. 94—107.
11. Wuhre. 108, 109.
12. Fischerei. 110, 111.
13. Schützenwesen. 112.
14. Kirchliches und Glaubenssachen; Geistliche. 113—141.
15. Locales. 142—154.
16. Verschiedenes. 155—170.

## 1. Verwaltung im Allgemeinen.

### Landvögte.

1586.	Zürich.	Hans Jakob Rohrdorf.
1588.	Lucern.	Anton Haas.
1590.	Uri.	Walther Zeffel.
1592.	Schwyz.	Johann Ulrich.
1594.	Unterwalden.	Wolfgang Britschgi.
1596.	Zug.	Oswald Brandenburg.
1598.	Glarus.	Johann Vogel.
1600.	Appenzell.	Ulrich Näff.
1602.	Zürich.	Adrian Ziegler.
1604.	Lucern.	Heinrich Kloos.
1606.	Uri.	Jakob Muheim.
1608.	Schwyz.	Christof Schorno.
1610.	Unterwalden.	Johann Wirz.
1612.	Zug.	Apollinar Jten.
1614.	Glarus.	Ulrich Tschudi.
1616.	Appenzell.	Sebastian Alther.

### Landschreiber.

1586.	}	Kaspar (Stefan) Dürler, von Uri.
1608.		
1592.		Hans Jakob Kyd, von Schwyz.

## Amtsrechnungen.

	Einnahmen.			Ausgaben.			Saldo.			
	Gld.	Schl.	Den.	Gld.	Schl.	Den.	Gld.	Schl.	Den.	
1587.	—	—	—	—	—	—	14	—	—	Absh. 19. gg.
1589.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	" 101. ll.
1593.	—	—	—	—	—	—	10	—	—	" 235. z.
1596.	—	—	—	—	—	—	17	—	—	" 307. ee.
1597.	—	—	—	—	—	—	59	—	—	" 334. x.
1600.	—	—	—	—	—	—	10	—	—	" 414. x.
1604.	613	11	1	375	14	4	237	12	9	
1607.	1138	1	—	681	14	8	456	4	—	
1610.	—	—	—	—	—	—	44 $\frac{1}{2}$	—	—	" 742. gg.
1612.	2047	4	9	1000	3	2	1047	2	—	
1613.	—	—	—	—	—	—	19	9 Bz.	—	" 831. gg.
1614.	1070	4	—	631	13	3	438	6	3	
1615.	924	10	2	768	1	6	156	8	6	

Weitere Rechnungen finden sich nicht. Die Rechnungen der Jahre 1604, 1607, 1612, 1614, 1615 aus dem betreffenden Rechnungshande des Hargauer Archivs. Die übrigen Rechnungen liefern nur das Resultat der Einnahmen jeden Ortes, die vollständigen Rechnungen fehlen.

## a. Beamte.

**Art. 1.** (1592). Schwyz macht Anzug, vor einiger Zeit sei sein Angehöriger Hans Jakob Ryd von der Mehrheit der Orte als Landschreiber im Rheinthal bestätigt worden, dagegen habe man auf letzter Jahrrechnung den alt-Landschreiber Stefan Dürler von Uri ebenfalls bestätigt. Uri nimmt das in den Abschied; man erwartet von den beiden Orten, daß sie sich in der Sache verständigen werden. Absch. 213. d. — **2.** (1599). Auf die Beschwerde des Landschreibers über Schwälerung seiner Befoldung durch den Landvogt, wird letzterer aufgefordert, das zu unterlassen, ansonst er auf nächste Tagjazung nach Baden citirt sei. Absch. 389. i. — **3.** (1610). Den Landvögten soll der Wein nach altem Brauch durch die geschwornen Amtleute bei ihren Eiden geschätzt werden. Absch. 742. m. — **4.** (1613). Alt-Landvogt Wirz von Unterwalden verantwortet sich über verschiedene Anklagen, wonach er von vielen (genannten) Personen als Buße und sonst mehr eingenommen, als er den Obrigkeiten verrechnet habe, und bittet, in Betracht seiner großen Unkosten sich damit zufrieden zu geben. Wird in den Abschied genommen. Absch. 831. s. — **5.** (1615). Dem Landammann Wirz von Obwalden wird als wohlverdiente Strafe für seine begangenen hochsträflichen Excesse während seiner Amtsverwaltung, über die er sich nicht genügend verantworten kann, auferlegt, jedem Ort 50 Kronen zu bezahlen, die der Landvogt einziehen und auf künftiger Jahrrechnung verrechnen soll. Dabei steht es jedem Ort frei, seinen Theil anzunehmen oder zu schenken. Absch. 893. gg.

## b. Rechnungssachen.

**Art. 6.** (1590). Auftrag, sich bei alt-Landvogt Haas zu erkundigen, was für Kosten im Rheinthal vermindert werden könnten. (S. Absch. 138. dd.). — **7.** (1598). Es wird abermals beschloffen, daß Appenzell Innerrhoden bei Ablegung der Kirchenrechnung, Außerrhoden bei den Holzbußenrechnungen anwesend sein solle.

Absh. 348. w. — 8. (1610). Kein Landvogt soll Restanzen in die Rechnung legen, sondern den regierenden Orten Alles gut machen. Absh. 742. n.

## 2. Obrigkeitliche Güter etc.

**Art. 9.** (1588). Was in Betreff des schadhaften Hausraths im Haus des Landvogts beschlossen worden ist, wird ad referendum genommen. Absh. 68. e. — **10.** (1608). Der Herrschaft Bau- und Reblente beschwerten sich, daß ihnen, während sie für das Fuder Bau bis 1 Gld. bezahlen müssen, nur 1 Schilling auf das Fuder berechnet werde, und bitten, man möchte ihnen mehr anrechnen. Das Gesuch wird in den Abschied genommen, weil man keine Vollmacht hat, das Baurecht zu erhöhen, und es schon wiederholt abgeschlagen worden ist. — Bei diesem Anlaß kommt zur Sprache, daß es vortheilhafter wäre, die herrschaftlichen Neben- und Güter zu verkaufen oder zu Erblehen zu machen, indem sie dann besser im Bau erhalten würden. Auch das wird in den Abschied genommen und der Landvogt mit näherm Untersuch beauftragt. Absh. 674. ll. — **11.** (1609). Über den Vorschlag, zu Verbesserung der Einkünfte einige liegende Güter und Rebgewächse zu verkaufen, sollen die Gesandten auf künftigen Tag mit Vollmacht versehen werden. Absh. 681. r. — **12.** (1609). Der Vorschlag, den Bauhof, der gar wenig ertrage, zu verkaufen, wird, weil man ohne Vorwissen der Obrigkeiten nichts entscheiden will, in den Abschied genommen. Absh. 697. s. — **13.** (1610). Auf den Bericht, daß der Bauhof für den Landvogt ein gar köstliches und nütliches Kleinod sei, wird einstimmig beschlossen, denselben durchaus nicht zu verkaufen, sondern bei der Landvogtei zu belassen. Absh. 742. q. — **14.** (1617). Der Landvogt stellt im Namen des Heini Wettler von Rheineck das Ansuchen, das Stück Neben, Haldel genannt, das er um den halben Wein baue, ihm und seinen Nachkommen zu einem Erblehen zu geben; er wolle bei jeder Wandlung dem Landvogt einen ziemlichen Ehrschaz entrichten, den Ertrag zu steigern suchen und das Mauerwerk ohne der Obrigkeit Kosten herstellen. Wird in den Abschied genommen. Absh. 957. r.

## 3. Justizsachen; Judicatur; Competenzanstände.

(S. auch Kirchliches und Glaubenssachen).

**Art. 15.** (1587). Der Landvogt macht die Anzeige, es komme oft vor, daß bei Processen die Parteien nach Eröffnung ihrer Klagen und Antworten einander mißhandeln und dann glauben, nur einfache Buße schuldig zu sein, während er dafür halte, daß sie schärfer zu bestrafen seien, weil sie mit einander in hängendem Rechte stehen. Das wird in den Abschied genommen, dabei dem Landvogt aufgetragen, jene Fälle schärfer zu bestrafen und solche, die sich weigern würden, auf den nächsten Tag zu weisen. Absh. 19. m. — **16.** (1588). Da berichtet wird, daß der alte Stauffacher im Rheinthal verschiedene Unruhen anrichte, so wird dem Landvogt aufgetragen, ihn unter Strafandrohung zu warnen. Absh. 63. ff. — **17.** (1589). Der Landvogt meldet, daß er gemäß der Abschiede vom 10. Juli 1532 und 6. Juni 1535 ein Ehecheidungs-gesuch nach Zell am Untersee gewiesen habe, daß aber die Parteien, weil sie sich zur neuen Religion bekennen, in Zürich geschieden zu werden verlangen. Genannte Beschlüsse werden in den Abschied genommen, damit die Gesandten auf nächsten Tag darüber instruiert werden können. Absh. 101. n. — **18.** (1591). Der Landvogt eröffnet, es sei bisher Übung gewesen, zu Beurtheilung der Gefangenen zu Rheineck, Altstätten und am Oberried, auch wenn sie das Leben nicht verwirkt haben, ein Hochgericht zusammen zu berufen, wodurch große Kosten entstehen; zu Vermeidung dieser Kosten schlage er vor, daß dem Landvogt Vollmacht gegeben werde, mit seinem Gericht die betreffenden

Erafen, als Pranger, Ausftäupen, u. dgl., zu erkennen, zugleich beantrage er, daß das jährliche Bußengericht nur Einen Tag daure, auch wäre wünschenswerth, daß die Eidgenossen genau bestimmten, welche Vergehen malefizische feien, damit die Landvögte sich zu verhalten wissen, denn von den Amtleuten des Abts zu St. Gallen werden die Malefizfälle zu Altstätten, welche den Eidgenossen zugehören, schlecht beachtet; ferner wäre gut, daß zu Beaufsichtigung der Neben und Güter, welche die Eidgenossen zu Rheineck und Thal besizen, eigene Männer bezeichnet würden, damit selbe nicht zu sehr in Abgang kommen; endlich bitte er aus Auftrag derer von Rheineck um eine Beisteuer an ihren Kirchenbau. Es wird beschloffen: 1. Verbrecher, die den Tod nicht verschuldet haben, sollen durch den Landvogt mit seinem Gerichte und nicht mehr durch das Hochgericht beurtheilt werden. 2. Das Bußengericht soll seine jährlichen Geschäfte an Einem Tag erledigen und demnach auch der Tädigungstag abgeschafft sein. 3. Mord, Brand, Hexerei, Diebstahl, Blutschande, unehrl. Zureden und Friedbruch mit Werken sind malefizische Verbrechen und durch die Eidgenossen, als hohe Obrigkeit, zu beurtheilen. 4. Für Beaufsichtigung der Güter und Nebberge der Eidgenossen zu Rheineck und Thal soll der Landvogt zwei Männer anstellen. 5. An den Kirchenbau zu Rheineck soll er auf Rechnung jedes Orts 2 Kronen beisteuern, dagegen die von Altstätten in ihrem Gesuch um Schüzengeld abweisen. Absch. 178. cc. — 19. (1591). Die Gesandten der regierenden Orte entscheiden unterm 12. Juli einen Anstand zwischen denen zu Rheineck und Thal einerseits und den Appenzellern ob der Rezi im Rheinthal (Wolfshalden) andererseits wegen Sichellese und Acherum auf gemeinsam holz- und weidgenössigem Territorium, in Erläuterung eines daherigen Vergleichs vom Jahr 1583. Ibid. kk. — 20. (1598). Auf die Beschwerde der Unterthanen im Rheinthal waren auf letzter Jahrsrechnungs-Tagssazung die Landammänner Pfändler und von Heimen beauftragt worden, an Ort und Stelle einen Unterfuch anzustellen und eine Ordnung zu machen. Sie erstatten nun Bericht, daß sie am 3. September zu Rheineck nach Anhörung der Abgeordneten von Rheineck und Thal und mit Rücksicht auf das Hofrecht von Thal eine in 13 Artikeln bestehende Verordnung erlassen haben, worin die Anstände über Berechtigung malefizischer Händel, über Anlegung von Boten, über Appellationen, Erbfall, Injurien, Ansprachen, Ehebruch, Friedbruch, Eid, Unzucht, Nachlaß von vermißten Personen, Einzug u. A. m. regulirt werden. Die Verordnung wird in den Abschied genommen. Absch. 364. o. — 21. (1600). Über den Arreststreit zwischen Hauptmann Jäger und dem Grafen von Ems sollen die Gesandten auf nächste Tagssazung zu Baden Instruktionen mitbringen. Absch. 398. l. — 22. (1600). Das Begehren des Grafen von Hohenems um Aufhebung des Arrests, welchen Hauptmann Hans Jäger aus dem Thurgau auf seine Güter im Rheinthal gelegt hat, wird ad instruendum genommen. Absch. 407. f. — 22. °. (1602). Hauptmann Hans Jäger von Märstetten bittet, die ihm vor zwei Jahren zu Baden ertheilte Erlaubniß, auf das in den gemeinen Vogteien liegende Guthaben des Grafen zu Ems greifen zu dürfen, zu bestätigen, da der Abt von St. Gallen, als nachgesetzter Richter, ihm solches verboten habe. Der Beschluß von Baden wird bestätigt. Absch. 464. b. — 23. (1605). Aus Fürsorge für die Waisen und Frauen im Hof zu Thal wird verordnet, daß keine Frau mehr etwas für ihren Mann zu bezahlen schuldig sei, außer wenn sie es mit Zustimmung von zwei oder drei ihrer nächsten Verwandten versprochen hätte. Absch. 567. u. — 24. (1607). Johann Grübler, Reichsvogt des Abts von St. Gallen, meldet, daß Georg Knicht von Wyl, der vom st. gallischen Hofgericht auf die Galeeren verurtheilt worden, aber ausgeriffen sei, sich im Gefängniß zu Rheineck befinde, und begehrt dessen Auslieferung. Auf den Bericht des Landvogts Muheim, daß solche Auslieferungen nicht üblich feien und daß er trotz wiederholter Reclamationen die Proceßacten gegen Knicht nicht erhalten könne, wird beschloffen, der Landvogt soll die

Proceßacten vom fürstlichen Hofgericht begehren und mit Knicht nach Gebühr verfahren; wenn sich aber Zweifel erheben, soll er auf nächster Jahrrechnung darüber berichten. Absch. 623. f. — 25. (1608). Das gegen Klaus Saxer ergangene Urtheil wegen Tödtung seines Bruders wird bestätigt. Absch. 674. d. — 26. (1608). Dem Landvogt wird aufgetragen, die im Spital zu Altstätten wegen der geschwängerten Tochter des Hans Aichenmoser aufgelaufenen Kosten auf seine Rechnung zu nehmen, weil sie „ein toricht Mensch“ und die Verwandtschaft an deren Blutschande unschuldig ist. Dabei wird ihm überlassen, die Person am Leib zu strafen. Ibid. e. — 27. (1608). Auf der Jahrrechnung zu Baden im Jahr 1606 sind die Bußen für einige Vergehen, z. B. Kraxen, Bartausraufen, schlagen mit Kannen, Steinen und verborgenen Waffen u. A. m. erhöht worden. Nun beschwerten sich die Bürger von Rheineck, daß diese Steigerung ihnen zu großem Nachtheil gereiche, indem ihnen bisher von Strafen bis auf 10 Pfund die Hälfte zugekommen sei, nun aber der Antheil an den Bußen über 10 Pfd. entzogen werde. — Die Verordnung wird nun zwar bestätigt, aber mit dem Zusatz, daß auch bei Bußen von solchen Vergehen von mehr als 10 Pfund denen von Rheineck ihr Antheil von 5 Pfund oder 5 Gulden zukommen solle; werden dergleichen Frevel aber malefizisch, so sollen sie keinen Theil daran haben. Diese Erläuterung, mit der sich die Amtleute der Stadt zufrieden erklären, soll in ihr Stadtbuch, sowie in das obrigkeitliche Öffnungsbuch eingetragen werden. Ibid. f. — 28. (1608). Der Streit zwischen dem Landvogt und dem Grafen Kaspar von Hohenems, der die niedern Gerichte zu Widnau und Haslach über unten folgende Frevel anspricht, wird nach Untersuchung alter Abschiede und Strafrechnungen dahin entschieden: 1. Die Übertretung der Feiertage, die laut einem Abschied von 1536 von der hohen Obrigkeit, nicht von dem Grafen, bestraft worden, soll auch fernerhin von dieser bestraft werden. 2. Einmaligen Friedbruch mit Worten oder Werken kann der Graf laut seinem Hofbuch bestrafen, die Bestrafung des wiederholten Friedbruchs dagegen steht der hohen Obrigkeit laut Abschied von 1539 zu. 3. Da man bei den eidgenössischen Obrigkeiten nirgends finde, daß vom Nachlaß hingerichteter Malefizanten der Fall begehrt und genommen werde, so lasse man auch nicht zu, daß ihn der niedere Gerichtsherr zu fordern habe. 4. Weil die Rheinmühlen auf eidgenössischem Grund und Boden stehen und der Abschied von 1536 darüber Erläuterung gibt, so soll der Graf keinen Zins darauf schlagen, noch dieselben zu verleihen haben. 5. Die Bestrafung des Ehebruchs und der Blutschande kommt der Hoheit zu, da die gräflichen Anwälte weder jetzt noch früher deren Bestrafung angesprochen haben. 6. Da man in den Rechnungen zu Baden wiederholt findet, daß die Landvögte „unbeharrliche“ Zureden bestrast haben, so kann man davon nicht weichen; wenn im Hof Widnau und Haslach Bußengericht gehalten wird, so soll der Landvogt oder seine Amtleute demselben beiwohnen. — Vorstehende Artikel werden auf Ratification hin gestellt; wenn der Graf etwas gegen sie einzuwenden hat, mag er sich um deren Remedur melden, inzwischen soll ihnen nachgelebt werden. Den Anwälten des Grafen wird von dieser Erkenntniß ein Receß gegeben. Ibid. p. — 29. (1608). Bezüglich der Kosten, die mit dem Proceß gegen Lieutenant Knicht zu Rheineck erlaufen und von der Obrigkeit der regierenden Orte bezahlt worden sind, wird verordnet, die nach dem Thurgau reisenden Gesandten sollen zu Frauenfeld das Vermögen des Hans Grübler von Wyl verarrestiren, um daraus diese auf 400 Gld. sich belaufenden Kosten zu bezahlen, da Grübler die Ursache des Handels ist. Ibid. r. — 30. (1608). Dem Landvogt wird aufgetragen, die Kinder des Ammann Hans Keller entweder der Mutter zu lassen oder anderwärts zu verdingen und für ihr väterliches Erbgut zu sorgen. Was das Gericht zu Thal verfügt hat, wird aufgehoben und ihm verwiesen. Ibid. t. — 31. (1608). Dem Grafen Kaspar zu Ems wird auf sein Begehren, man möchte die von Rheineck, welche eigenmächtig einige Flöße am

Monstein abgelöst und weggeführt haben, dazu anhalten, vor dem niedern Gericht zur Bestrafung sich zu stellen, geschrieben, er solle die von Rheineck in Ruhe lassen oder aber den Handel vor die regierenden Orte bringen. Ibid. ee. — 32. (1608). Auf die Klage des Hofes Thal gegen Ammann Christian Keller und den Hoffschreiber, daß sie einen dem alten Brief von 1516 widersprechenden Brief geschrieben und besiegelt haben, wird nach Anhörung der Verantwortung beider Amtleute erkannt, daß ihnen ihre Handlung zu „keinem verwyß der Ehren“ gereichen solle. Ibid. ff. — 33. (1608). Eine Beschwerde des Junkers auf Grünenstein gegen die von Balgach wegen Weidgang, Verboten und Erhöhung der Steuern wird dem Landvogt zur Vereinbarung überwiesen. Ibid. gg. — 34. (1608). Auf den Anzug des Landvogts bezüglich der durch die Gefangenen erwachsenden großen Unkosten wird die frühere Verordnung bestätigt und erkannt, der Landvogt solle Gewalt haben, zu Rheineck und an andern Orten, wo man Gericht hält, die Gefangenen, die nicht das Leben verwirkt haben, nur durch das Gericht, wo sie gerade gefangen liegen, aburtheilen und bestrafen zu lassen, ohne weitere Beiziehung von Richtern und Räthen anderer Höfe. Ibid. qq. — 35. (1609). Die letztes Jahr aufgestellten, den Grafen von Ems betreffenden Artikel werden confirmirt, mit Ausnahme jenes, welcher den Zins ab der Rheinmühle betrifft, da dieser dem Grafen, wie von Alters her, heimdienen soll. Absch. 697. t. — 36. (1610). Ansuchen des Grafen von Ems um Aufhebung des ihm im Rheinthal angelegten Arrests. (S. Absch. 737. n.).

#### 4. Anstände mit dem Abt von St. Gallen.

**Art. 37.** (1594). Gesandte des Abts von St. Gallen eröffnen, auf der Fahrrechnung von 1591 habe Landvogt Zeffel einen Beschluß ausgewirkt, der in einigen Punkten den Öffnungen, Sprüchen und Verträgen des Abts widerspreche; auf dessen Reclamation seien dann 1593 Randaumann von Heimen und der Landschreiber beauftragt worden, mit seinen Gesandten sich über diese Punkte zu vereinbaren; das Resultat dieser Verständigung sei nun folgendes: 1. Wenn Übelthäter zu Rheineck, Altstätten und Oberried wegen Diebstahl u. A. m. eingezogen sind, ohne das Leben verwirkt zu haben, so soll deren Aburtheilung allein dem Landvogt zustehen und daher, um Kosten zu ersparen, das Hochgericht nicht versammelt werden, die Berechtigung aber solcher malefizischer Sachen soll ohne des Gotteshauses Kosten und Schaden geschehen; bei todeswürdigen Verbrechen dagegen soll das Hochgericht, wie von Alters her, versammelt werden. 2. Die Amtleute im Rheinthal sollen stets darauf halten, daß die Bußen mit möglichst geringen Kosten eingezogen werden und daß jeder Theil den ihm gebührenden Antheil erhalte. 3. Bezüglich der malefizischen Sachen soll es bei den bestehenden Öffnungen und Verträgen jedes Ortes verbleiben und es dürfen die Amtleute des Gotteshauses den Landvögten oder deren Amtleuten hierin keinen Eintrag thun; überhaupt soll jeder Theil den andern bei seinen Rechten verbleiben lassen. Diese Artikel werden nun ratificirt. Absch. 262. f. — 38. (1594). Abgeordnete des Abts Joachim bringen vor, die Hofleute im Rheinthal beziehen das Einzuggeld von den Einzüglingen und weder der Abt noch die regierenden Orte als Landesherren erhalten etwas davon; es sei aber billig, daß die Obrigkeit ebenso gut wie die Hofleute von jenen, welche in das Rheinthal ziehen, ein Einzuggeld erhalte, wie es auch in andern Orten Brauch sei. Dieses nicht unbillige Begehren wird ad instruendum genommen. Ibid. u. — 39. (1605). Der Abt begehrt, daß bei Abnahme der Kirchenrechnung zu Marbach einer seiner Amtleute beigezogen werde, weil er Collator dieser Pfründe und auch Gerichtsherr daselbst sei. Die Landleute von Marbach dagegen haben einigen Zweifel, ob der Abt Collator ihrer Pfründe sei. Es wird nun erkannt, wenn der Abt sein Collaturrecht darthue, so soll nur in Beisein eines seiner Amtleute die Kirchenrechnung vorge-

nommen werden. Absch. 567. i. — 40. (1608). Bezüglich der Klage des Abts gegen Zürich, daß es ihm Eingriffe der Ehehändel und Pfrundlehen halber mache, sollen die V katholischen Orte ihre Gesandten auf künftigen Tag zu Baden instruiren. Absch. 652. i. — 41. (1608). Die katholischen Orte sollen ihren Gesandten nach Baden Vollmacht mitgeben, den Abt bei seinen erlangten Stimmen bezüglich des Ehegerichts und der Collaturen zu schirmen. Absch. 653. o. — 42. (1608). Auf den Anzug hin des Abts vor den V katholischen Orten soll den Gesandten in das Rheinthal der Auftrag ertheilt werden, ihm in seinen Anliegen und Beschwerden bestens berathen und beholfen zu sein, damit er bei seinen Rechtsamen geschützt werde. Absch. 672. o. — 43. (1608). Dr. J. Mezler, Statthalter zu Wyl, Georg Jonas, Vogt zu Korschach, und Georg Christof Giel von Gieslberg, Vogt auf Rosenberg, eröffnen als Abgeordnete des Abts, daß dieser seit der Änderung der Religion die Collatur der Prädicanten im obern Rheinthal stets ausgeübt habe, und sprechen die Erwartung aus, Zürich, als Schirmort, werde des Gotteshauses Freiheiten schützen helfen, da der Abt bei Besetzung vacirender Prädicaturen nur solche Prädicanten ernennen werde, welche über ihre Religion examinirt worden und dem Landfrieden gemäß seien. Dagegen antworten die zürcherischen Gesandten, der Abt habe zu diesen Prädicaturen kein Recht; wenn er auch seit einigen Jahren sie zu besetzen pflege, so sei daraus noch kein Recht herzuleiten, um so weniger, da Zürich ein regierendes Ort sei und der Abt nur die niedern Gerichte daselbst besitze. Zu ihrer Replik bitten die Abgeordneten des Abts, man möchte ihm ab diesem langwierigen Handel durch einen rechtlichen Spruch verhelfen, wogegen die Gesandten Zürichs dupliciren, sie haben erwartet, der Abt werde seinen letztes Jahr dem Bannerherrn Holzhalb gegebenen Zusicherungen gemäß seine Gesandten beauftragen, zu gültlichen Mitteln die Hand zu bieten, wozu sie ebenfalls, nicht aber zu einem rechtlichen Spruch, bevollmächtigt seien. Hierauf entwerfen die Gesandten der übrigen Orte, in Abwesenheit derer von Zürich, einen gültlichen Vorschlag, den sie den Parteien abschriftlich mittheilen. Worauf die Gesandten Zürichs, zu Erhaltung der Ruhe und Einigkeit, folgende Mittel vorschlagen: Wenn in den vier Höfen Altstätten, Marbach, Bernau und Balgach eine Prädicatur ledig würde, so soll Zürich das Recht haben, auf Begehren der betreffenden Gemeinde dem Abt drei Personen vorzuschlagen, aus denen er Einen zu erwählen habe, der sich demnach präsentiren und die Belehnung auf die Pfründe vom Abt empfangen solle; sollte aber der Abt darauf beharren, daß man zwei aus seiner Stadt und Landschaft und zwei aus den Vogteien Rheinthal, Thurgau oder Toggenburg dazu vorschlage, so glauben sie, ihre Obern, denen sie es hinterbringen wollen, würden dazu sich verstehen, wofern die beiden aus den Vogteien in Zürich studirt haben und dort examinirt und zum Predigtamt zugelassen worden seien; sollten diese Vorschläge aber nicht belieben, so wolle Zürich dadurch nichts von seinen Rechten von Handen gegeben haben. — Schließlich erheben die Abgeordneten des Abts Reclamationen wegen der unnöthigen Kosten, welche den auf letzte Jahrechnung zu Baden wegen dieses Collaturrechtstreites von ihrer Gegenpartei unbefugter Weise Citirten erwachsen seien. Obgleich man den Haupthandel zu erörtern eingestellt hat, so wird doch dem Abt vorbehalten, später diese Forderung wiederum vorbringen zu dürfen. Absch. 674. h. — 44. (1608). Auf eine Beschwerde des Landvogts über die niedergerichtlichen Amtleute des Abts, die sich in den rheinthalischen Höfen verschiedene Rechte anmaßen, wird erkannt: Wer mehr als einmal den Frieden bricht mit Worten oder Werken, soll gemäß eines Abschieds von 1539 der hohen Obrigkeit zur Bestrafung verfallen sein, einfache Friedbrüche aber sollen kraft der Offnungen wie bisher bestraft werden. Wer sich parteit und werktätig zugreift, den mag der Landvogt vor das hohe Gericht stellen und abstrafen; daran hat der niedere Stab keinen Antheil, da weder Abschiede noch Offnungen ihm einen solchen zusprechen.

Wenn eines Landvogts Amtmann auf freier Straße oder sonstwo, bei Nacht oder Tag, seiner Amtsgeschäfte wegen und ohne Ursache mit Worten oder Werken beleidigt wird, so soll die Abstrafung der Hoheit zustehen, hat aber der Amtmann Anlaß dazu gegeben, so soll dem niedern Gericht nichts benommen sein. Ist gestohlenes Gut vorhanden, das aus Gegenden kommt, mit denen man keine Verträge hat, so gehört es zu Händen der hohen Obrigkeit. Der Landvogt soll die Macht haben, heimlich oder öffentlich Rundschaften über Sachen, die ihm zuständig sind, aufzunehmen, ohne Einrede oder Verhinderung eines Gerichtsherrn. Da Ammann Bartli Ritter, im Namen des Abts, den Leibfall aus der Verlassenschaft des wegen Tödtung seines Bruders zu Altstätten hingerichteten Klaus Sazer anspricht, wird ihm dieses, wie gegenüber dem Grafen von Hohenems, abgesprochen. — Sollten der Abt oder die Höfe im Rheinthal gegen vorstehende Artikel Einsprache zu machen haben, so sollen sie dieselbe vor den regierenden Orten anbringen, jedoch soll der Landvogt inzwischen mit den schon verfallenen Freveln und Strafen fortfahren und sie zu Händen der hohen Obrigkeit einziehen. Ibid. g. — 45. (1609). Auf die Beschwerde des Abts über einige Punkte des Abschiedes zu Rheineck, besonders betreffs der Collaturen und Abstrafungen, wird ihm bezüglich der Collaturen aller gute Beistand versprochen, wegen des andern Punktes aber bemerkt, daß man von den ergangenen Beschlüssen nicht wohl abgehen könne. Absch. 681. x. — 46. (1609). Da der Abt vermeint, daß die letztes Jahr aufgerichteten Artikel nicht durch die Gesandten der regierenden Orte, weil diese Partei seien, sondern durch unparteiische Sätze hätten gestellt werden sollen, wird erachtet, daß dieses eine Neuerung wäre, indem auch der Abt bisher in seinen eigenen Landen über der Gerichtsherrn Sachen Gewalt gehabt habe; übrigens habe man sich in der Sache nicht übereilt, sondern erst nach gründlicher Erdauerung seiner Documente die Artikel gestellt. Deshalb werden dieselben bekräftigt und dem Landvogt anbefohlen, ihnen nachzukommen. Absch. 697. u. — 47. (1609). In Betreff der rheinthalischen Sachen und des bewußten Spans des Abts mit den regierenden Orten der Bußen wegen, sollen die Gesandten am Abschied zu Baden festhalten. Sollte Jemand von Seiten des Abts auf dem Tag erscheinen, so sollen sie den Landvogt sogleich ermahnen, mit den rheinthalischen Gewahrhamen sich einzufinden. (S. Absch. 707. h.).

### 5. Niederlassung.

**Art. 48.** (1589). Das Gesuch des Landvogts, man möchte dem Junker Sigmund Buffler von St. Gallen, der vor einigen Jahren im Rheinthal Siz und Güter gekauft habe, diese Güter befreien, indem er der Gemeinde in keiner Weise Schaden bringen werde, wird in den Abschied genommen. Absch. 101. q. — 49. (1590). Alt-Landvogt Anton Haas von Lucern und der regierende Landvogt stellen im Namen des Sigmund Buffler das Gesuch um die Erlaubniß, auf den in der Landvogtei liegenden Gütern seiner Frau wohnen zu dürfen, indem er verspreche, Niemanden weder in Holz noch Feld auf irgend eine Weise Schaden zuzufügen. Dem Gesuch wird von der Mehrheit entsprochen, doch daß sich Buffler tadellos verhalte und nicht Anlaß zu Klagen gebe. Absch. 138. h. (S. auch Art. 71). — 50. (1606). Die Gesandten nach Baden sollen hinsichtlich des Einsizes des Junkers auf Grünenstein und des Falls des Ammann Kuhn instruiert werden, damit weder den regierenden Orten noch dem Landvogt Schaden erwachse; dem Junker soll als Ausländer und Nichtkatholik der Einsiz nicht gestattet, auch in Zukunft keinem Fremden ohne Bewilligung der hohen Obrigkeit der Einsiz in den Vogteien erlaubt werden; überdieß sollen Maßregeln getroffen werden, damit kein Landvogt dem andern die Fälle „also vorfische“. Absch. 587. k. — 51. (1606). Dem Balthasar Boll von Lindau wird auf Wohl-

verhalten hin bewilligt, wiederum in das Rheinthal zu ziehen. Lucern stimmt nicht dazu, Zug nimmt es in den Abschied. Absch. 602. f. — 52. (1608). Die V katholischen Orte beauftragen den Landvogt, die vertriebenen Banditen, nämlich den Boll von Lindau, den Stadtschreiber von Arbon, den St. Galler, welcher ein Fäßchen mit Geld gestohlen hat, und die Juden aus der Vogtei wegzuschaffen. Absch. 652. g. — 53. (1608). Bezüglich des Einzugs des Hans Heer von Stad wird vereinbart, wie viel er denen von Thal und wie viel dem Landvogt geben solle. Absch. 674. v.

### 6. Güterkauf; Steuern und Bräuche; Abgaben; Zehntsachen zc.

**Art. 54.** (1589). Da die Beschlüsse, nach welchen die lutherischen St. Galler im Rheinthal keine Güter ankaufen dürfen, nicht gehalten werden, so sollen die Boten auf nächsten Tag zu Baden instruiert werden, daß an diesen Beschlüssen strenge festzuhalten sei. Absch. 104. p. — 55. (1590). Einige von Haslach, welche dem Grafen zu Hohenems jährlich einige Korzinsse entrichten müssen, beschwerten sich, daß sie seit zwei Jahren diesen Zins, statt wie früher nach Lindauer Maß, nach Constanzer Maß, das größer sei als jenes, entrichten müssen, und bitten um Rath und Hülfe, da alle ihre bisherigen Reclamationen ohne Erfolg gewesen seien. Wird in den Abschied genommen. Absch. 138. m. — 56. (1591). Mit Mehrheitsbeschluß wird erkannt, daß die von St. Gallen und Fremde, weil sie die besten Güter besitzen, neben den Hofleuten zu Thal jährlich die Steuern und Bräuche geben sollen. Der Gesandte von Glarus, weil darüber nicht instruiert, stimmt nicht dazu. Absch. 178. ii. — 57. (1604). Da Appenzell die vom Verkauf der Herrschaft Zwingenstein herrührenden 900 Gld., welche es bisher den regierenden Orten verzinset hat, abzulösen wünscht, so wird dem Landvogt aufgetragen, das Geld wiederum zum Nutzen der Vogtei anzulegen. Absch. 527. p. — 58. (1604). Anwälte des Hofes Diepoldsau im Gericht Oberried führen Klage, daß der Abt von St. Gallen von ihren Gütern den Zehnten fordere, obchon sie seit mehr als hundert Jahren von diesen Gütern keinen Zehnten mehr haben geben müssen und laut Urkunden davon befreit seien. Da man die Gründe des Abts nicht kennt, so wird dem Landvogt aufgetragen, zu gelegener Zeit mit den Anwälten des Hofes Diepoldsau sich zum Abt zu verfügen und über dessen Antwort auf nächster Tagsagung Bericht zu erstatten. Absch. 533. aa. — 59. (1605). Abgeordnete von Thal führen Beschwerde, daß Viele von St. Gallen bei ihnen Güter zu hohen Preisen kaufen und darauf Häuser bauen, so daß zu besorgen sei, es werden bald nur noch die Armen im Land verbleiben, die Nutzung aber hinauskommen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 567. t. — 60. (1605). Auf künftige Jahrrechnung sollen die Gesandten über Abschließung des Hofes Thal und über ein zu erlassendes Verbot, daß Keiner, der nicht daselbst wohne, etwas kaufen dürfe, instruiert werden. Der Stadtschreiber von St. Gallen berichtet, daß die im Hof Thal nicht so sehr, wie sie geklagt haben, von denen von St. Gallen übervorteilt worden seien. Absch. 577. n. — 61. (1608). Der Güterverkauf zwischen Christian Höchiner von Rheineck und Christian Züst von Appenzell-Außerrhoden, gegen den der Hof Thal schon zu Baden Einsprache erhoben hat, wird zwar zu Kräften erkannt, soll jedoch den alten Briefen zwischen dem Land Appenzell und dem Rheinthal im Übrigen unnachtheilig sein. Züst mag, als Hinterfäß zu Thal, auf seinem Gut haufen und sich wohl betragen, wenn er aber das Gut verkaufen wollte, soll er es den Hofleuten zuerst anbieten. Absch. 674. c. — 62. (1608). Denen von Bernang wird bewilligt, auf den in ihrem Hof liegenden neu erkaufte Gütern des Grafen zu Ems die Steuer angemessen zu erhöhen, darin sollen aber die altererbten Güter, so lange sie nicht durch Kauf verändert werden, nicht begriffen sein. Ibid. y. — 63. (1609). Junker

Kaspar (Christof) Studer begehrt, daß seine Güter vom Zehnten befreit werden, wofür er jährlich 30 Gld. zu entrichten verspricht. Die Mehrheit will entsprechen, „weil vnser Herren sach vmb das halb hiedurch er-  
besseret worden sei“, die andern nehmen es in den Abschied. Absch. 697. ii. — **64.** (1610). Man soll den  
Gesandten nach Baden Vollmacht ertheilen, die dem Christof Studer \*) zu St. Gallen gewährte Befreiung  
„vmb sinen Sitz“ im Rheinthal zu widerrufen und instinkünftig keine mehr zu bewilligen. Absch. 721. l. —  
**65.** (1610). Dem Junker Christof Studer war auf letzter Jahrrechnung sein schuldiger Zehnten in einen  
jährlichen Zins von 30 Gld. umgewandelt und darüber Brief und Siegel gegeben worden. Da man nun  
aber vernimmt, daß dieser Zehnten wohl doppelt so viel, ja oft über 100 Gld. ertrage, so wird dieses in den  
Abschied genommen, um die Sache wo möglich zu remediren. — Am folgenden Tage läßt Studer vorbringen,  
daß dem Vernehmen nach einige habhafte Personen 100 Gld. darauf geboten und genügende Versicherung zu  
geben anerbotten haben; dieses höre er gerne, weil er so Ursache zu einer so schönen Gült gewesen sei, im Fall  
aber dieses keinen Fortgang hätte, bitte er, einen annehmbaren Kauf mit ihm zu treffen. Daneben läßt er  
vorweisen, was dieser Zehnten von Jahr zu Jahr ertragen habe, woraus sich ergibt, daß es nicht so viel ist,  
wie behauptet wird. Es wird nun dem Landvogt aufgetragen, wo möglich einen Vertrag um jährlich 100  
Gulden gegen gute Versicherung abzuschließen. Für den Fall, daß nichts daraus würde, wird die Sache in  
den Abschied genommen. Absch. 742. p. — **66.** (1612). Die Gesandten auf künftige Jahrrechnung sollen in-  
struirt werden, daß aus dem Rheinthal keine Güter mehr an Fremde verkauft oder verjezt werden dürfen,  
indem sonst das Land bald wieder voll armer Leute sein und alle Nutzungen und Gefälle den Fremden zu-  
fließen würden. Absch. 792. l.

### 7. Ewiger Verspruch.

**Art. 67.** (1588). Der Schreiber von St. Margarethen eröffnet vor den VII katholischen Orten und Appenzell,  
daß vor einem Jahr Hector von Ramschwag, Vogt zu Bludenz, sein Lehen an Daniel (David) Studer von  
St. Gallen verkauft habe unter der Zusicherung, daß es, als Lehen des Klosters St. Gallen, dem ewigen Ver-  
spruch nicht unterworfen sei. Zugleich bittet Abt Joachim von St. Gallen in einer Zuschrift vom 25. März,  
man möchte von Obrigkeit wegen seinem Lehenmann Studer eine Urkunde ausstellen, daß er in Bezug auf  
sein Gut zu Bernang vom ewigen Verspruch befreit sei. Ferner bittet Landammann Wicher von Glarus,  
dem Dietrich Streuli von Glarus zu erlauben, die Güter im Rheinthal zu verkaufen, um drängende Schuldner  
befriedigen zu können, und zwar „ohne verhindert des ewigen verspruchs“. Beides wird in den Abschied  
genommen. Absch. 54. m. — **68.** (1588). David Studer von St. Gallen wiederholt seine Bitte um Befreiung  
seines vom Herrn von Ramschwag gekauften Gutes vom ewigen Verspruch. Da es ein Lehen des Abts von  
St. Gallen ist, wird der Kauf unter Vorbehalt höherer Genehmigung bestätigt. Ferner wird dem Dietrich  
Streuli von Glarus gestattet, seine Güter im Rheinthal zu verkaufen (weil man sonst an demselben verlieren  
müßte), jedoch dem ewigen Verspruch unbeschadet. Absch. 63. cc. — **69.** (1589). Das Gesuch Appenzells um  
Bestätigung eines von Seite des Spitals an Balthasar Rotmund von St. Gallen getroffenen Verkaufs eines  
Stückes Reben bei St. Margarethen, und um Befreiung dieses Kaufes von dem ewigen Verspruch wird ad  
instruendum genommen. Absch. 124. d. — **70.** (1590). Vorstehendem Gesuche Appenzells wird entsprochen.

\*) Das Schwyzer und Nidwaldner Exemplar haben irrig Sekelmeister Schneider.

- Absh. 126. g. — **71.** (1591). Sara Schlumpf von St. Gallen, welche zu besserem Fortkommen ihre Güter im Rheinthal verkaufen möchte, stellt an die regierenden Orte die Bitte um Ledigung vom ewigen Verspruch, damit sie mehr löse. Ferner bittet Sigmund Bussler von St. Gallen um die Erlaubniß, auf den Gütern seiner Frau im Rheinthal wohnen zu dürfen, indem er den Gemeinden weder in Holz noch Feld beschwerlich werden wolle. Beide werden abgewiesen und zugleich beschloffen, es soll fortan stets bei dem ewigen Verspruch sein Verbleiben haben. Absh. 168. n. — **72.** (1594). Sebastian Zily von St. Gallen, der einige Güter zu St. Margarethen gekauft hat und noch etwas dazu kaufen möchte, bittet, ihn des ewigen Verspruches zu entlassen. Wird ad instruendum genommen. Absh. 262. n. — **73.** (1594). Hauptmann Stauffacher von Glarus bittet um die Bewilligung, die von seinem Schwäher geerbten Güter zu Thal nach seinem Gefallen bebauen zu dürfen, und daß man ihn von dem ewigen Verspruch anlässlich eines allfälligen Verkaufs befreien möchte. Wird in den Abschied genommen und der Landvogt mit Berichterstattung beauftragt. Ibid. t. — **74.** (1595). Dietrich Stauffacher von Glarus erneuert die Bitte, ihm und seinen Söhnen zu erlauben, ihre im Rheinthal geerbten Güter mit eigenen Diensten bebauen oder sie mit Erlaß des ewigen Verspruches verkaufen zu dürfen, indem er Schulden halber seine Güter zu Glarus oder im Rheinthal veräußern müsse. Wird in den Abschied genommen. Absh. 277. k. — **75.** (1595). Hauptmann Dietrich Stauffacher und die Brüder Joachim und David Zollikofer stellen die Bitte, ihre theils gekauften, theils ererbten Güter im Rheinthal vom ewigen Verspruch und dem Zugrecht zu befreien. Es wird ihnen auf Ratification hin entsprochen; jedes Ort soll seinen Bescheid darüber beförderlichst nach Zürich senden. Absh. 283. cc. — **76.** (1595). Die Orte sollen sich entschließen, ob man in Betreff des ewigen Verspruches der Güter im Rheinthal es bei der alten Ordnung bleiben lassen wolle oder nicht. Absh. 286. f. — **77.** (1596). Schultheiß Krepfinger von Lucern und Landammann Kuhn von Uri wollen zu der Befreiung der Güter der Zollikofer und Stauffacher vom ewigen Verspruch nicht stimmen, weil sie dazu keine Vollmacht haben. Absh. 296. r. — **78.** (1596). Anwälte der Unterthanen im Rheinthal eröffnen, im Jahr 1582 sei der ewige Verspruch aufgerichtet worden, gemäß welchem sie den ewigen Zug zu ihren Gütern haben und diese Güter nur durch rheinthalische Unterthanen bearbeitet werden dürfen; seither aber seien Mehreeren von St. Gallen Briefe ertheilt worden, daß ihre Güter von dem ewigen Verspruch gefreit seien, was ihnen, den Petenten, beschwerlich vorkomme; sie bitten daher, sie bei dem ewigen Verspruch zu schützen und keine Ausnahmen mehr zu gestatten, indem sonst bald die von St. Gallen die besten Güter erhalten, die Rheinthalser aber an den Bettelstab kommen würden. Es wird nun einstimmig beschloffen, Niemanden mehr seine Güter vom ewigen Verspruch befreien, sondern sich strenge an dessen Buchstaben halten zu wollen. Absh. 307. i. — **79.** (1597). David Studer von St. Gallen bittet im Namen der Wittwe des Balthasar von Kalschriet um Entlassung ihrer Güter im Rheinthal vom ewigen Verspruch, damit sie selbe besser verkaufen könne. Wird ad instruendum genommen. Absh. 330. k. — **80.** (1597). Der Antrag, den ewigen Verspruch im Rheinthal wieder aufzuheben, weil er bei Käufen und Verkäufen den Armen viel nachtheiliger als den Reichen sei, oder dann das Zugrecht nur auf eine bestimmte Anzahl Jahre zu stellen, wird ad instruendum genommen. Absh. 334. o. — **81.** (1598). St. Gallen unterstützt den Antrag, daß den Unterthanen im Rheinthal der ewige Verspruch um etwas gemildert werde. Nach Anhörung dieser Verwendung und in Berücksichtigung, daß dieser ewige Verspruch dem gemeinen Manne sehr drückend sei, wird von der Mehrheit (ohne Lucern und Uri) der Verspruch auf nur zehn Jahre gestellt, also daß die Unterthanen im Rheinthal den Zug der Güter innerhalb dieser Zeit haben sollen, nach deren Ablauf

aber das Zugrecht erloschen sein soll. Wird in den Abschied genommen. Absch. 348. h. — 82. (1598). Man will darauf halten, daß der ewige Verspruch gegenüber den St. Gallern in Kraft bleibe, und zu Baden den Antrag stellen, daß man deswegen Niemanden mehr anhöre. Absch. 353. r. — 83. (1605). Das schriftliche Begehren der Stadt St. Gallen, das Gut des Balthasar Rotmund vom ewigen Verspruch zu befreien, wird in den Abschied genommen. Absch. 558. b. — 84. (1605). Die Beschwerde des Junker Blaarer zu Wartensee und Wartegg, daß die Rheinthalen die von seinem Vater im Rheinthal gekauften und ihm erblich zugefallenen Güter in Kraft des ewigen Zugbriefs von 1582 an sich ziehen wollen, was ein Mittel der Neugläubigen sei, die Katholischen aus dem Land zu bringen, und sein daheriges Gesuch um Schutz wird in den Abschied genommen. Absch. 567. cc. — 85. (1606). Die Edlen Blaarer von Wartensee und Wartegg führen Klage, daß die Rheinthalen ihre dicht an der Gränze liegenden Güter, die sie bedeutend verbessert haben, kraft des ewigen Verspruchs ihnen ziehen wollen, obschon sie solches um die Rheinthalen nicht verschuldet, indem ihre Vorfahren dort Pfründen gestiftet und viel Gutes gethan haben. Nachdem auch ein Verwendungsschreiben des Abts von St. Gallen und ein Bericht des Landvogts darüber eingelangt ist, wird die Klage in den Abschied genommen. Absch. 589. n. — 86. (1608). Der Verkauf eines Weingartens von Hans Tobler an Egli Wiser zu Buchen wird ohne Verspruch des Hans Bärlocher daselbst gut erkannt. Absch. 674. n. — 87. (1608). Der jungen Stauffacher neues Haus zu Thal „wird in freyheit vsser dem ewigen Verspruch genommen“. Ibid. s. — 88. (1608). Dem Martin Moser zu Buchen wird bewilligt, mit Weib und Kind sein Haus ohne Verspruch zu bewohnen, jedoch soll er sich wie sein Vater und Großvater bescheiden aufführen. Ibid. rr. — 89. (1610). Dem Junker Daniel Zollikofer wird für sich und seine Nachkommen ein Stück Reben und etwas schlechtes Mattland vom ewigen Verspruch gefreit. Lucern und Uri stimmen nicht dazu und nehmen es in den Abschied. Absch. 722. o. — 90. (1610). Da man vernommen hat, daß die Gesandten letztes Jahr dem Junker Daniel Zollikofer von St. Gallen einige Güter im Rheinthal vom ewigen Verspruch befreit haben, wird das in den Abschied genommen, damit die Unterthanen bei der Freiheit, die ihnen nicht ohne gute Ursache ertheilt worden ist, geschirmt werden und damit dergleichen in Zukunft nicht mehr geschehe. Absch. 742. o. — 91. (1616). Jedes Ort soll seine Gesandten mit Instructionen versehen, wie man sich gegen die Rheinthalen, welche sich unbefugter Weise als vom ewigen Verspruch befreit ausgegeben haben, verhalten wolle. Absch. 926. n.

### 8. Fall.

**Art. 92.** (1588). Die Beschwerde des Landvogts, daß die Erben des Hans Graf zu Thal, statt den schuldigen Fall zu entrichten, ihn mit grober Antwort abgewiesen haben, wird in den Abschied genommen. Absch. 63. dd.

### 9. Dhmgeld.

**Art. 93.** (1607). Laut Bericht des Landvogts beschwerten sich die Rheinthalen über das in den deutschen Landvogteien ausgeschriebene Umgeld. Wird bis zur künftigen Jahrrechnung verschoben, weil man in Erfahrung gebracht hat, daß noch andere Vogteien dieser Sache wegen reclamiren werden. Absch. 623. g.

### 10. Handel und Verkehr, Märkte, Straßen und Brücken, Zölle und Weggelder.

**Art. 94.** (1591). Abgeordnete des Rheinthals führen Beschwerde gegen die Mayensfelder, welche ihr

Fuhrleute nöthigen, statt der Straße durch das Rheinthal jene über Feldkirch, Baduz und Mayenfeld zu benutzen; dadurch werden nicht nur die Eidgenossen an ihrem Zoll zu Rheineck beeinträchtigt, sondern auch die von St. Margarethen, Marbach, Altstätten und Oberried an ihrem Weggeld und die Schiffeleute und Andere zu Rheineck an ihrem Verdienst geschädigt; sie glauben, daß die Straße auf eidgenössischem Grund und Boden eine freie und sichere Landstraße sein und bleiben solle, und bitten um Hülfe. Wird in den Abschied genommen, zugleich werden die Bündner um Antwort darüber ersucht. Absch. 168. q. — **95.** (1593). Das Gesuch derer von Rüti um Bewilligung eines Weggeldes zum Unterhalt der stark benützten Straßen und Brücken wird in den Abschied genommen. (Vgl. Art. 157). Absch. 235. d. — **96.** (1594). Ammann Lühinger von Oberried stellt die Bitte um Bewilligung eines Weggeldes von 1 Bazzen von jeder durchgehenden Wagenlast, indem die Rheinthalser ihre Landstraßen und Rheinwuhren mit bedeutenden Kosten unterhalten müssen. Das wird auf Ratification hin bewilligt, jedoch mit dem Vorbehalt, daß Niemand sich darüber beschwere. Absch. 262. m. — **97.** (1602). Beide Landammänner von Appenzell, der Landvogt und des Abts von St. Gallen Rätthe sollen Gewalt haben, denen von Widnau und Haslach ein angemessenes Weggeld zu schöpfen, damit sie eine andere, vom Rhein nicht so gefährdete Straße erstellen und dieselbe besser unterhalten können. Absch. 474. s. — **98.** (1603). Die Gesandten auf künftigen Tag zu Baden sollen über das Begehren derer von Altstätten, einen Zoll oder Weggeld von Garn und Werch von jenen beziehen zu dürfen, welche dasselbe gegen sie thun, instruirt werden. Absch. 494. s. — **99.** (1605). Der Stadt Rheineck wird bewilligt, in ihrer Suft von jedem Ballen 1 Pfg. Suftgeld zu beziehen; die eine Hälfte gehört der Stadt, die andere den Eidgenossen an ihre Kosten für den Unterhalt der Suft; die von Rheineck sollen aber dafür den Brunnen in's Schloß leiten und erhalten helfen. Absch. 567. w. — **100.** (1605). Das Weggeld zu Widnau und Haslach wird neuerdings bestätigt; sollten binnen Jahresfrist wieder erhebliche Beschwerden sich zeigen, so dürfen sie abermals um Erneuerung einkommen. Ibid. aa. — **101.** (1608). Im Jahre 1580 war dem Hof zu St. Margarethen ein Weggeld bewilligt worden unter dem Vorbehalt, daß die von St. Gallen kommenden Güter davon befreit sein sollen. Nun beschwerten sich die von St. Margarethen, daß ihnen an diesem Weggeld dadurch Abbruch geschehe, daß die Fuhrleute über den See und von andern Orten her Waaren führen und vorgeben, sie kommen aus der Stadt St. Gallen, und bitten um die Bewilligung, von jeder Wagenlast einen guten Bazzen beziehen zu dürfen. Weil nun aber auf die an die Stadt St. Gallen gestellte Anfrage, ob sie dieses zugebe, kein Bescheid erfolgt ist, wird das Begehren in den Abschied genommen. Absch. 674. u. — **102.** (1608). Nach eingenommenem Augenschein wird entschieden, daß die spänige Brücke in der Au an der gegenwärtigen Stelle bleiben und daß der Landvogt und der Landtschreiber deren gehörige Unterhaltung beaufsichtigen sollen. Ibid. w. — **103.** (1608). Auf Ratification hin wird denen von Bernang bewilligt, neben ihrem gewöhnlichen Wochenmarkt noch zwei Jahrmärkte abzuhalten, und zwar je am Dienstag nach Pfingsten und nach Gassli, insofern die von Altstätten nichts dagegen haben. Ibid. z. — **104.** (1608). Die rheinthalischen Fuhrleute beklagen sich gegen Vogt Schmid zu Werdenberg, daß er Neuerungen mit den Feiertagsstrafen, Erhöhung des Weggeldes zu Buchs und ungebührlichem Schifflohn über den Rhein einführen wolle. Weil nun diese Maßregeln den Zöllen, dem Weggeld und der Schifffahrt nachtheilig wären, indem die Güter andere Straßen über den Rhein suchen würden, wird die Klage dem Gesandten von Glarus in den Abschied gegeben. Ibid. hh. — **105.** (1608). Der Landvogt soll sich über das Suftgeld zu Ragaz und die Erhöhung des Schollbergzolls um 1 Bazzen erkundigen und das, was er als dem gemeinen Nutzen nachtheilig findet, den regierenden Orten einberichten. Ibid. ii. —

**106.** (1617). Der Landvogt berichtet, die rheinthalischen Fuhrleute beschwerten sich wider die von Ragatz, daß sie über das ihnen bewilligte Weggeld von 1 Bazzen von jeder von Walenstadt oder Rheineck aufwärts, und 1 Behemsch von jeder abwärts zu führenden Ledt nun noch 1 Kreuzer Hausgeld von jedem Stük beziehen. Daher soll Zürich durch den Landvogt von Sargans nähere Informationen einziehen lassen und auf nächster Tagleistung darüber berichten. Absch. 957. q. — **107.** (1617). Der Landvogt berichtet, daß ein rheinthalischer Unterthan das Fahr zwischen Widnau und Lustnau an den Grafen von Hohenems, dem an beiden Orten die niedern Gerichte gehören, verkauft habe, daß er aber seine Einwilligung dazu noch nicht gegeben habe und um Weisung bitte. Nach Verlesung eines schriftlichen Berichts des Grafen findet man nicht thunlich, die diesseits des Rheins stehende Fähre nach jenseits zu verkaufen, sondern hält für besser, das Fahr zu Handen der regierenden Orte zu ziehen, daher die Sache ad referendum genommen wird. Inzwischen soll der Landvogt dafür sorgen, daß das Fahr auf der Eidgenossen Seite verbleibe. Ibid. s.

### 11. Wuhre.

**Art. 108.** (1588). Ernennung einer Abordnung nach Rheineck, um bezüglich der Anstände wegen des Wuhrs und andern Beschwerden zu Oberried mit den österreichischen Abgeordneten zu conferiren und eine gütliche Vereinbarung zu erzielen. (S. Absch. 46. s.). — **109.** (1588). Der Landvogt legt eine Übereinkunft vor, die zwischen Erzherzog Ferdinand zu Osterreich, dem Abt von St. Gallen und ihm am 28. April in Betreff eines Rheinwuhrs zu Blatten abgeschlossen worden ist, und meldet, daß die erstern beiden bereits ihre Zustimmung erteilt haben. Wird in den Abschied genommen. Absch. 63. g.

### 12. Fischerei.

**Art. 110.** (1608). Auf die Vorstellung des Vogts zu Morschach, daß es nöthig sei, die Fischerordnung diesseits des Bodensees mit den anstoßenden Obrigkeiten wieder zu erneuern, wird dem Landvogt und Land- schreiber aufgetragen, den angezeigten Tag zu besuchen und mit den Andern in dieser Sache berathschlagen zu helfen. Absch. 674. m. — **111.** (1608). Bei Besichtigung des herrschaftlichen Bauhofs bringt man in Erfahrung, daß in dem Bach, der durch denselben fließt, Jedermann fische. Weil nun aber dieser Bach den Gütern der Herrschaft zum Schaden gereicht und in Wuhren erhalten werden muß, so wird er sammt dem Mühlebach auf der ganzen Streke, welche sie durch die herrschaftlichen Güter oder daran vorbei fließen, in den Bann gelegt; nur solche, denen der Landvogt es befiehlt, dürfen darin fischen. Ibid. kk.

### 13. Schützenwesen.

**Art. 112.** (1608). Der Schützengesellschaft zu Rheineck wird auf ihre Bitte die herkömmliche Verehrung von 6 Gld. zu verschießen gegeben, woraus aber kein Recht abgeleitet werden soll. Absch. 674. cc.

### 14. Kirchliches und Glaubenssachen; Geistliche.

(Man sehe auch die gleiche Rubrik bei Thurgau).

**Art. 113.** (1588). Die Gesandten Lucerns machen Anzug, daß die Prädicanten im Rheinthal die Kinder nicht taufen wollen, wenn man katholische Gebattersteute dazu nehme. (S. Absch. 46. u.). — **114.** (1588). Die von Widnau verlangen ernstlich einen Prediger, was aber den Briefen, welche die Grafen von Ems mit

Bewilligung der Gemeinde aufgerichtet haben, widerstreitet. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 63. gg. — **115.** (1588). Abermalige Warnung wegen Aufreizungen durch die Prediger. (S. Absch. 70. b.). — **116.** (1589). Das Begehren des Grafen von Hohenems in Betreff des Predigers an der Kirche zu Widnau wird in den Abschied genommen. Absch. 85. e. — **117.** (1589). Jedes Ort soll seine Boten auf nächsten Tag über den widnauischen Handel instruiren, damit der Graf bei seinen alten Rechtsamen geschirmt und die Ungehorsamen bestraft werden. Absch. 90. u. — **118.** (1592). Der Landvogt eröffnet vor den Gesandten der V katholischen Orte einige Beschwerden der Priesterschaft daselbst, 1. der Bischof von Constanz, gemäß der carta visitatoria, nehme die Jurisdiction über die Priesterschaft in Anspruch, während sie seit undenklichen Zeiten vor dem weltlichen Stab das Recht habe nehmen und geben müssen über Schulden und bußfällige Sachen; daß dann erst nach der geistlichen die weltliche Obrigkeit sie auch noch bestrafen könne, sei doch gewiß unbillig und der katholischen Religion nachtheilig; sie wünschen daher eine Weisung über ihr Benehmen, damit sie der geistlichen und weltlichen Obrigkeit den schuldigen Gehorsam leisten können; 2. möchten sie von der vorhabenden Visitation, wegen der zu großen Unkosten, befreit werden. Wird in den Abschied genommen. Absch. 210. s. — **119.** (1600). Einige Gemeinden von Außerrhoden verlangen Theilung des Kirchenguts zu Rheineck und Thal, da sie auch dahin kirchgenössig seien. Weil nun aber dieses Kirchengut an den Gottesdienst vergabet worden und gemeinsames Gut ist, das nicht getheilt werden kann, und da gemäß einem frühern Beschluß der Landammann von Appenzell Innerrhoden im Namen der acht regierenden Orte bei Ablegung der Kirchenrechnung gegenwärtig ist, so hat man es dabei verbleiben lassen und denen von Appenzell Außerrhoden freigestellt, ihren Gesandten zu dieser Rechnungsablage auch zu senden. Absch. 414. u. — **120.** (1602). Dem Landammann von Appenzell wird aufgetragen, dem Landvogt zu befehlen, daß er den Prediger zu Marbach wegen seines in der Kirche begangenen Trozes nach Verdienen bestrafe. Ferner soll man auf nächster Tagsatzung zu Baden die Klage der Katholischen im Rheinthal über die Anmaßungen der Evangelischen und ihrer Prediger vorbringen, damit Abhülfe geschehe. Absch. 470. b. — **121.** (1602). Die wegen Berechtigung des Predigers im Rheinthal erlaufenen Proceßkosten sollen aus den Einnahmen auf der Jahrrechnung zu Baden bezahlt werden. Ibid. g. — **122.** (1602). Der Anwalt der Evangelischen in Marbach beklagt sich über den Beschluß zu Baden, durch welchen den Katholischen bewilligt worden, den Chor in der Kirche abzuschließen, und begehrt, daß man es wie von Alters her bleiben lasse, da der Chor und Anderes in der Kirche den Evangelischen so gut gehöre wie den Katholischen; wenn den Katholischen an ihren Bildern und Kirchenzierden ein Schaden zugefügt werde, werde der Landvogt die Betreffenden zu bestrafen wissen. Erkennt: Wenn der Priester seine Sachen nach katholischem Brauch, die Messe und Predigt beendigt hat, soll er den Chor beschließen, will aber der Prädicant sein Amt auch versehen, so sollen beide Thüren im Chor offen sein und bleiben, so lang sein Gottesdienst währt; die jungen Knaben und Töchter sollen außerhalb des Chors, im s. g. Bruderchor, ihre Plätze nehmen, die Ältern aber mögen sich wohl in die Stühle, die sie im Chor haben möchten, stellen, damit durch die Jugend nichts geschändet werde; über allfällige Beschädigungen im Chor sollen die Ältern Antwort zu geben schuldig sein. Absch. 474. q. — **123.** (1603). Die Evangelischen von Thal verlangen, daß ihrem Prediger eine Beisteuer aus dem Kirchengut verabsfolgt werde, oder daß man ihnen so viel davon gebe, als die Katholischen für ihre Kirchenzierden brauchen, oder endlich, daß man das Kirchengut zwischen beiden Confessionen theile. Wenn sich findet, daß sie früher die Beisteuer nur für ein Mal verlangt haben, worüber man Nachforschungen anstellen will, und weil das Lehnen der Kirche nicht der Gemeinde, sondern der Obrigkeit zugehört, so will man sie ab-

weisen und zur Bezahlung der Kosten an die Katholischen anhalten. Absch. 503. f. — **124.** (1603). Die Bürger des Predigers im Rheinthal, der wegen Scheltungen sich flüchtig gemacht hat, sollen zu Bezahlung der Bürgerschaft angehalten werden, weil den Predigern eben so wenig im Wirthshaus als in der Kirche zu schelten geziemt. Ibid. i. — **125.** (1604). Anwälte der evangelischen Gemeinde Bernang bringen schriftlich einige Beschwerden vor in Betreff der Pfründen und Kirchengüter. Die Gesandten des Abts von St. Gallen beantworten, man möchte die Gemeinde anweisen, sich mit dem Abt gütlich zu verständigen. Das Letztere wird beschloffen und dem Landvogt aufgetragen, bei den Verhandlungen mitzuwirken. Absch. 533. y. — **126.** (1604). Früher war üblich, daß die Priester und Prediger beim Antritt ihrer Pfründen 100 Gld. Bürgerschaft leisten mußten, damit, wenn sie etwas wider den Landfrieden predigen oder sich sonst verfehlen, der Landvogt sich an etwas halten könne; seit einiger Zeit wird nun aber diese Bürgerschaft nur noch von den Predigern verlangt, daher gegen dieses ungleiche Verfahren Beschwerde geführt wird. Wird zur Instruirung in den Abschied genommen. Ibid. z. — **127.** (1605). Landvogt Kloos zeigt an, daß einige Evangelische zu Altstätten am Charfreitag ganz ungestüm die Glocken geläutet, daher er jeden derselben wegen Verletzung des Landfriedens um 100 Gld. gebüßt habe. Beschluß: Der Fall sei zwar nicht ein Landfriedensbruch, aber ein grober Fehler, die Evangelischen dürfen an diesem Tag die Glocken nie mehr läuten, den drei Thätern sei die Strafe dahin gemildert, daß jeder noch 30 Gld. zu bezahlen habe, übrigens sollen dergleichen Frevel bei beiden Religionsparteien nicht geduldet, sondern gebührend bestraft werden. Absch. 567. v. — **128.** (1605). Die V katholischen Orte beauftragen den Landvogt, jenen, welcher wider die Beichte gelästert, also gegen den Landfrieden gehandelt hat, zu bestrafen, oder, wenn er sich in die Strafe nicht fügen wollte, ihn auf nächste Tagsatzung vor die regierenden Orte zu citiren. Ibid. y. — **129.** (1605). Die durch einen Ausschuß aufgestellten Artikel zwischen den Katholischen und Evangelischen zu Bernang in Betreff der Kirchengelübte und einiger anderer Anstände, werden von beiden Theilen angenommen und von den eidgenössischen Gesandten bestätigt. Der Landvogt soll dafür sorgen, daß diesem nachgelebt werde. Ibid. z. — **130.** (1605). Der Antrag, dem Pfarrer zu Widnau etwas zu Verbesserung seiner Pfründe beizusteuern, wird in den Abschied genommen. Man erwartet, daß der Graf von Ems, der als Collator schon den Huzehnten dahin vergabet hat, dann noch mehr thun und daß das ganze Dorf katholisch werde. Ibid. bb. — **131.** (1606). Der Landvogt und der Landschreiber stellen vor, wie nützlich und zu Beförderung des katholischen Glaubens dienstlich es wäre, wenn von den katholischen Orten dem Pfarrer zu Widnau etwas zu Verbesserung seiner Pfründe beigelegt würde. Wird in den Abschied genommen. Absch. 593. r. — **132.** (1607). Um die Verwaltung des Kirchengelübtes zu Thal, wie an andern Orten üblich ist, zu regeln, soll der Pfleger alle zwei Jahre abwechselnd bald ein katholischer, bald ein evangelischer sein; zu dessen Beaufsichtigung und zu Bewohnung bei der Ablage der Kirchenrechnung soll stets Einer von der andern Confession bestellt werden. Außerrhoden nimmt es in den Abschied. Absch. 625. o. — **133.** (1608). Was Zürich an die V katholischen Orte in Betreff des Konrad Wider, der wider den Landfrieden geredet hat, geschrieben hat und was ihm darauf geantwortet worden ist, auch was die Gesandten von Uri wegen dieser Sache vorgebracht haben, weiß jeder Gesandte seinen Obern zu hinterbringen. Uri soll dem Landvogt den Entschluß der V Orte mittheilen. Ibid. t. — **134.** (1608). Verhandlungen der evangelischen Orte über die Religions- und landfriedlichen Anstände im Rheinthal und Thurgau mit den katholischen Orten. (S. Absch. 655. a.). — **135.** (1608). Anstand zwischen Zürich und den katholischen Orten wegen des in den rheinthalischen Mandaten vorkommenden Ausdrucks neugläubig. (S. Absch. 672. a. u. b.). — **136.** (1608). Die im Hof Rütli beschwerten sich, daß die in der Rhein-

welche Bürger zu Altstätten, aber nach Müti kirchgenössig seien, sich weigern, die bei ihnen üblichen Fest- und Feiertage zu halten, und nur die zu Altstätten gebotenen Festtage feiern wollen. Erkennt: Die aus der Lienz und Mithaften, weil tod und lebend nach Müti pfärrig, sollen bei Strafe alle Feiertage halten, welche die von Müti halten. Absch. 674. a. — **137.** (1608). Weil bei den Kirchenrechnungen zu Thal, wo die regierenden Orte Collatoren sind, übermäßige Kosten, bis auf 70 Gld., verursacht werden, soll der Landvogt für Moderation dieser Kosten sorgen. Schulden, welche die Kirchenpfleger oder andere Leute der Kirche machen, dürfen in Zukunft nicht mehr durch ewige Gülten, sondern sollen durch sichere Unterpfänder, die man im Fall der Noth verwerthen kann, gedeckt werden. Und weil von dem Wein, bevor er dem Pfleger zugefüllt wird, viel verbraucht wird, so soll in Zukunft der Wein im Herbst eingelegt und sollen an der Weihnachtrechnung die Fässer zugefüllt werden. Was für den Kirchendienst davon gebraucht wird, soll der Pfleger fleißig aufschreiben und bei der Osterrechnung abgezogen werden. Ibid. g. — **138.** (1608). Auf die Beschwerde des Landammann Thöring von Appenzell Außerrhoden, daß die nach Thal kirchgenössigen Landleute von den Pfarrern in der Zeit ihres Gottesdienstes beeinträchtigt werden, wird beschloffen, es soll bei den für den Gottesdienst festgesetzten Stunden zu Sommers- und Winterszeit sein Verbleiben haben und die Pfarrer ermahnt werden, der Beförderung ihres Gottesdienstes sich zu befleißigen. Ibid. i. — **139.** (1608). Die Appellation zwischen dem Pfarrer zu Bernang und seiner Gegenpartei wird gütlich entschieden, dem Pfarrer am Posses der Pfründe unmaßtheilig. Dergleichen wird dem entlassenen Prädicanten daselbst, Jakob Bodmer, bewilligt, auf der Pfründe zu verbleiben bis zum Austrag des Collaturrechtstreits zwischen dem Abt von St. Gallen und Zürich. Uri und Unterwalden haben dazu keine Vollmacht und nehmen es in den Abschied. Ibid. o. — **140.** (1608). Erläuterung einiger Punkte, wie es mit Haltung des Kirchgangs, der Feiertage, Appellationen u. A. m. zwischen beiden zugelassenen Religionen in den Höfen des Rheinthal gehalten werden soll: 1. Sachen, welche den Landfrieden berühren, sollen vor den Landvogt gewiesen und von da an die Gesandten der regierenden Orte in Baden appellirt werden. 2. Citationen des Landvogts gegen die Unterthanen oder der Unterthanen gegen den Landvogt in die regierenden Orte dürfen nur in ganz wichtigen Fällen stattfinden. 3. Der Kirchgang soll von beiden Confessionen zu den in den Abschieden festgesetzten Stunden vor sich gehen, und zwar sollen die Pfarrherren auf Mitte Fasten um 7 Uhr, nach Michaeli um 8 Uhr den Gottesdienst beginnen und so endigen, daß der andere Theil seinen Gottesdienst auch verrichten kann. Dieses soll der Priesterschaft angezeigt werden. 4. Bei Bestrafung von Religions- und Landfriedenssachen soll man sich unparteiisch verhalten und einen Theil wie den andern respectiren, doch immerhin nach Maßgabe des Verbrechens. 5. Die Feiertage sollen von beiden Confessionen nach dem alten und dem neuen Kalender gefeiert werden laut den ihnen gegebenen Satzungen und der Vereinbarung, welche die Höfe im obern Rheinthal unter Landvogt Haas mit einander getroffen haben, und es soll kein Theil den andern des Kalenders oder des Glaubens wegen beschimpfen. 6. Den Singwein für das neue Jahr soll der Landvogt denen von Rheineck und Thal an einem Tage geben, der beiden Theilen genehm ist. Ibid. bb. — **141.** (1608). Eine Reclamation Zürichs gegen den in den rheinthalischen Mandaten gebräuchlichen Ausdruck neugläubig wird von den Gesandten der katholischen Orte in den Abschied genommen, weil sie keine Vollmacht haben, darauf einzutreten. (S. Ibid. mm.).

## 15. Locales.

Zu Ergänzung dieser Abtheilung betreffend Altstätten, Bernang, Marbach, Thal, Widnau s. Justizsachen; Anstände mit dem Abt von St. Gallen; Kirchliches und Glaubenssachen).

## a. St. Margarethen.

**Art. 142.** (1608). Auf die Beschwerde des Hofes zu St. Margarethen, daß ihre Nachbarn von St. Johann-Höchst und Fußach, mit denen sie Holz und Feld dies- und jenseits des Rheins gemeinsam besitzen, den alten Verträgen nicht nachleben wollen und auf diesem Tag zu antworten sich geweigert haben, wird erkannt, die von St. Margarethen sollen diesseits und die Höchster jenseits des Rheins bleiben und jeder Theil, was gemein ist, auf seinem Boden nutzen und nießen, bis sie sich vereinbaren können. Absch. 674. x. — **143.** (1610). Auf nächste Tagsatzung zu Baden sollen die katholischen Orte ihre Gesandten beauftragen, die Anstände zwischen den Unterthanen des Hofes zu St. Margarethen und ihren ennrheinischen Nachbarn zu St. Johann-Höchst wegen Weidgang und Holzhau wo möglich auf gültlichem Wege zu vertragen, oder aber, wenn dieses ohne Erfolg wäre, den Abt von St. Gallen wegen seiner niedern Gerichtsbarkeit daselbst bei seinen Freiheiten und Rechten zu schirmen. Absch. 721. i.

## b. Thal.

**Art. 144.** (1608). Dem Landvogt wird befohlen, das Siechenhaus zu Thal an einen dem Almosen besser gelegenen Ort zu verlegen. Absch. 674. ss.

## c. Widnau und Haslach.

**Art. 145.** (1590). Alt-Landvogt Haas und der gegenwärtige Landvogt Zeffel berichten, wie Einige von Widnau und Haslach sich heimlich bei ihnen beklagt haben über die großen Kosten, welche ihnen bei ihren Processen erwachsen, indem sie zum Gericht Lustnau gehören, und wie sie wünschen, daß man ihnen ein eigenes Gericht diesseits des Rheins bewilligen möchte, weil doch in der ganzen Grafschaft Rheinthal jede Stadt, jeder Flecken, ja jedes Dorf ein eigen Gericht und Recht habe; ihre Verpflichtungen gegen den Grafen von Ems werden sie immerhin genau erfüllen. Absch. 138. l. — **146.** (1591). Anwälte der Gemeinden Widnau und Haslach überreichen eine Beschwerdeschrift gegen die von Lustnau über 1. zu große Kosten bei den Gerichten; 2. Besetzung des Gerichts; 3. die Steuern; 4. Abhauen von Stauden in einem gebannten Bezirke; 5. Trieb- und Trattrecht; 6. Verbrauch der Einkünfte an Zinsen und Steuern durch die von Lustnau; 7. Weigerung derer von Lustnau, Beschlüssen, welche vom ganzen Hof gefaßt worden, aber ihnen mißbeliebig sind, sich zu unterziehen; 8. Unterhaltung der Brücken und Wege, u. A. m., und bitten um Hilfe und Rath. Es werden nun Obmann Keller und die Landammänner Schiltler und von Heimen an den Grafen von Ems abgeordnet, um ihn zu ersuchen, daß er den beiden Gemeinden ein eigenes Gericht diesseits des Rheins bewillige, ohne Abbruch der ihm schuldigen jährlichen Steuern und Zinse; zugleich erhalten diese Gesandten Aufträge, sich in Thal in Betreff der Steuern und zu St. Margarethen in Betreff des Weggelds zu erkundigen. Absch. 168. u. — **147.** (1591). Es werden nochmals die Beschwerdeartikel derer von Widnau und Haslach gegen die von Lustnau und der letztern Entgegnung darauf und des Grafen von Ems Antwort auf den Vortrag der an ihn abgeordneten eidgenössischen Gesandten vorgelegt. Nun wird dem Landvogt aufgetragen, sich nach des Grafen Rückkehr zu demselben zu verfügen, mit ihm über Beilegung der Anstände zu unterhandeln und dann das Resultat zu berichten, damit man die Sache endlich erledigen könne. Absch. 178. gg. — **148.** (1592). Dem Landvogt, welcher vorbringt, daß die Unterthanen zu Widnau und Haslach von dem Gericht zu Lustnau abgetrennt zu

werden wünschen, um der Anstände mit denen zu Lustnau über Steuern, Maß u. dgl. enthoben zu sein, wird aufgetragen, die Anstände auf gültlichem Wege beizulegen zu suchen, oder dann die Parteien auf nächste Jahrsrechnung nach Baden zu weisen. (S. Art. 156). Absch. 195. g. — **149.** (1592). Alt-Landvogt Zeffel und Anwälte der Gemeinden Widnau und Haslach bitten nochmals um Abtrennung von dem Gericht Lustnau und Bildung eines eigenen Gerichtes, wodurch die Grafen keinerlei Nachtheil weder an Trieb und Tratt, noch an Finsen und Zehnten erleiden werden; zugleich bitten sie, daß einer nach Mähren ausgewanderten Familie aus Bernegg ihr Vermögen verabsolgt werde; der Landvogt endlich wünscht Genehmigung des Tausches um ein Stück Matte. Beschluß: Der gegenwärtige und der alt-Landvogt sollen, wenn möglich in Begleit des Landammanns von Appenzell, mit den Grafen zu Ems unterhandeln und dann über deren Vorschläge berichten; der Arrest zu Bernegg soll einstweilen in Kraft verbleiben und bezüglich des Landabtausches sollen die beiden Landvögte dessen Zweckmäßigkeit untersuchen. Absch. 210. t. — **150.** (1593). Landvogt Ulrich eröffnet vor den Gesandten der regierenden Orte, es sei bekannt, wie die von Widnau und Haslach schon auf mehreren Tagen das Begehren um Abtrennung von dem Gericht zu Lustnau und um Bewilligung eines eigenen Gerichts gestellt haben. Da selbe nun mit den Amtleuten des Grafen von Ems in Gegenwart des Landammanns von Heimen und des Landvogts über Gerichte, Wunn und Weide, Trieb und Tratt sich vereinbart und zu beidseitiger Zufriedenheit Alles getheilt haben, so bitten sie um Bestätigung dieses Vertrags. Er wird zu Kraft erkannt. Absch. 235. d. — **151.** (1604). Der antretende Landvogt Kloos berichtet, daß Graf Kaspar von Ems den zwei Gerichtsherrlichkeiten Widnau und Haslach anmüthe, ihm zu huldigen. Wird zur Instruirung auf die Jahrsrechnungstagsagung in den Abschied genommen. Absch. 527. o. — **152.** (1607). Denen von Haslach, die seit ihrer Abtrennung von Lustnau an Bevölkerung ziemlich zugenommen haben, wird bewilligt, bei Aufzügen, Hochzeitzeiten, Festtagen und dergleichen Anlässen für ihre Mannschaft Trommeln und Pfeifen, jedoch in eigenen Kosten, zu brauchen; dieses aber sollen sie nicht mißbrauchen und Tanzverbote bei ihren Nachbarn auch halten. Absch. 625. p. — **153.** (1608). Zu Verhütung größern Unwillens der Nachbarn wegen des zwischen der Gemeinde Bernang und dem Hofe Widnau und Haslach üblichen Versprechens bei Verkauf von Speise, Trank und andern Waaren wird erkannt: Was Speise, Trank, gehende Habe, Korn, Flachs und allerlei Früchte anbelangt, es stehe im Felde oder nicht, soll Keiner gegen den Andern in genannten Höfen einen Verspruch haben; Holz, Flöße, Heu und Streue aber mögen die von Widnau und Haslach den „vßwendigen“ versprechen, dabei sollen jedoch die Verkäufer verpflichtet sein, es vierzehn Tage zuvor in der Kirche oder vor der Gemeinde verkünden zu lassen, was sie von diesen Waaren an einen Fremden verkaufen wollen, damit, wenn ein Hofmann dieser Sachen bedarf, er den Zug dazu habe; nach Verfluß der vierzehn Tage soll dann kein Hofmann mehr befugt sein, zu versprechen. Absch. 674. aa. — **154.** (1608). Bezüglich des Spans des Hofes Widnau und Haslach mit den Widern zu Diepoldsau wegen des Tratts auf vier früher dem Abt von Bregenz (Mehreravau) gehörenden Gütern wird veranlasset, daß der Landvogt und der Landschreiber den Augenschein aufnehmen und den Span zu vereinbaren suchen sollen; wäre dieses ohne Erfolg, so soll den Parteien vorbehalten bleiben, das Recht vor den Gesandten zu Baden zu suchen. Ibid. dd.

### 16. Verschiedenes.

**Art. 155.** (1591). Das Gesuch des Schreibers zu St. Margarethen im Namen derer von Bernegg um Fenster mit den eidgenössischen Wappen in ihr neuerbautes Rathhaus, wird ad instruendum genommen.

Absh. 178. v. — 156. (1592). Der Landvogt macht die Anzeige: 1. Daß er auftragsgemäß eine Verordnung gegen den Firkauß erlassen habe, nun aber die Fuhrleute einen andern Weg mit dem Korn fahren; daß die Kaufleute von Lindau, St. Gallen u. A. m. verlangt haben, ihre Waaren und Theilgüter möchten vor dem Korn verführt werden, weßwegen das nach Bünden bestimmte Korn liegen geblieben und nicht, wie behauptet werde, verarrestirt worden sei. 2. Daß Jemand die Matte zu Oberried, auf der die Eidgenossen einen Zins von 5 Gld. haben, gegen genügende Sicherheit zu kaufen wünsche. 3. Die Unterthanen zu Widnau und Haslach wünschen von dem Gericht zu Lustnau abgetrennt zu werden, um der Anstände mit denen zu Lustnau über Steuern, Maß, u. dgl. enthoben zu sein. 4. Ammann Ruhn zu Thal bitte, man möchte das dortige Fahr seinen Söhnen verleihen. 5. Einige Kriegsleute des Hauptmann Rogg von Tannegg haben ihn wiederholt um Bezahlung der ausstehenden Besoldung bestürmt. Ihm werden nun folgende Weisungen erteilt: Er soll das Korn gegen genügende Bürgschaft passiren lassen, Frevel aber strafen; den Brief über die 5 Gld. Zins zu Oberried soll er hervorsuchen, die Anstände zwischen denen von Widnau und Lustnau auf gütlichem Wege beizulegen suchen oder dann die Parteien auf nächste Fahrrechnung zu Baden weisen, das Wuhr und Fahr zu Thal den Petenten verleihen gegen Verpflichtung des gehörigen Unterhalts, den Klägern gegen Hauptmann Rogg zur Bezahlung verhänglich sein. Absh. 195. g. — 157. (1593). Landvogt Ulrich eröffnet vor den Gesandten der regierenden Orte: 1. Die von Widnau und Haslach haben bezüglich Ablösung von dem Gericht zu Lustnau mit den Amtleuten des Grafen von Ems einen Vertrag abgeschlossen, um dessen Genehmigung sie bitten. (S. Art. 150). 2. Gegen die Unordnungen beim Weinkauf im Rheinthal sollte eine Verordnung erlassen werden. 3. Die von Bernegg bitten um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in ihr neugebautes Rathhaus. 4. Für Abtausch des Schuldbriefes auf Oberried, was schon auf mehreren Tagatzungen als zweckmäßig erfunden worden sei, habe er Jemand gefunden, der tauschen möchte. 5. Die von Rüti bitten um die Bewilligung eines Weggeldes als Beitrag an ihre Kosten für den Unterhalt der stark benutzten Straßen und Brücken. 6. Wünsche er Weisung über sein Verhalten, da der Pfarrer ab dem neuen Haus, das man jüngst von dem Pfyffer gekauft, jährlich 8 Schilling begehre. Es wird beschloffen: 1. Der Vertrag zwischen Widnau, Haslach und Lustnau sei zu Kraft erkennt. 2. Der Landvogt sei bevollmächtigt, jene Käufe, Verkäufe und Tausche um Wein, bei denen ungebührliche Kosten verursacht worden, aufzuheben und die Fehlbaren zu strafen. 3. Für die Fenster in das Rathhaus zu Bernegg soll er für jedes Ort 4 Kronen verabsolgen und auf künftiger Fahrrechnung verrechnen. 4. Der Abtausch des Schuldbriefes auf Oberried sei bewilligt. 5. Das Weggeldbegehren derer von Rüti wird in den Abschied genommen; inzwischen soll sich der Landvogt bei den Kaufleuten erkundigen, ob sie ein Weggeld zu geben geneigt wären. 6. Über den vom Pfarrer ab dem neuen Haus geforderten Zins soll der Landvogt die nöthige Untersuchung anstellen und dann dafür sorgen, daß genanntes Haus den Eidgenossen frei und ledig angehöre. Schließlich werden Landammann von Heimen und der Landvogt beauftragt, die Anstände mit dem Abt von St. Gallen auf gütlichem Wege beizulegen zu suchen. Absh. 235. d. — 158. (1593). Dem Landvogt wird von den V katholischen Orten aufgetragen, den Hauptmann Gabriel Rogg von Tannegg zu bestrafen, weil er trotz des Verbots dem König von Navarra zugezogen ist; auch soll er den Hans Bärlocher, der dem Landfrieden zuwider zum neuen Glauben übergetreten ist, aus dem Land verweisen, wenn er nicht katholisch bleiben wolle. Absh. 240. f. — 159. (1594). Den Gesandten auf nächsten Tag zu Baden sollen Instructionen erteilt werden über die Beschwerden des Ulrich Scherer aus dem Rheinthal gegen die Stadt St. Gallen. Absh. 249. c. — 160. (1602). Der Landvogt legt Beschwerden vor betreffend 1. die

großen Kosten bei Abnahme der Kirchenrechnung zu Thal; 2. Einschließung des Chors in der Kirche zu Marbach; 3. Deckung der Gesandtschaftskosten nach Innsbruck durch Erhöhung des Salzpreises, u. A. m. Da man diese Punkte nicht für unwichtig hält, darüber aber nicht instruiert ist, so wird dem Landvogt aufgetragen, auf nächster Tagsatzung zu Baden diese Klagen schriftlich einzureichen. Absch. 459. d. — **161.** (1602). Beide Landammänner von Appenzell, der Landvogt und die Rätthe des Abts von St. Gallen werden ermächtigt, „in dem Holz streiffen Bünen hinweg zetragen mittel zustellen“, und wessen sie sich vergleichen, das soll vor die regierenden Orte zur Bestätigung gebracht werden. Absch. 474. r. — **162.** (1603). Das Gesuch des Landsehreibers um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in sein neues Haus wird in den Abschied genommen. Absch. 504. r. — **163.** (1604). Adrian Ziegler von Zürich, alt-Landvogt im Rheinthal, macht folgende Eröffnungen: 1. Es haben zwei junge Burche im Hof Kriesern muthwilliger Weise ein Kind von vier Jahren umgebracht, wesswegen sie um 50 Gld. bestraft worden seien; nun spreche der Abt die Hälfte der Buße an, vorgebend, es sei kein malefizischer Fall. 2. Wenn Priester, die sich durch Worte und Werke wider den Landfrieden verfehlt haben, vor Recht citirt werden, so wolle der Abt von St. Gallen nicht zugeben, daß der Landvogt oder die weltliche Obrigkeit sie zu bestrafen Befugniß haben, obchon verschiedene Beschlüsse darüber vorhanden seien. 3. Auftragsgemäß haben die beiden Landammänner von Appenzell einen Vergleich zwischen dem Abt von St. Gallen und der Stadt Altstätten betreffs der Holzbußen und anderer Anstände zu Stande gebracht, der zur Bestätigung vorliege. 4. Die niedern Gerichtsherrn maßen sich das Recht an, einige Mühlen im Rhein zu bewilligen, obchon dieses Recht nur der hohen Obrigkeit zustehet. 5. Die Stadt Rheineck bitte um Bestätigung der zum Schutz ihres Umgelds erlassenen Verordnung, gemäß welcher Jeder, der Obstmost mache und um Geld ausschenke, den dreizehnten Theil als Umgeld, gleichwie die Wirthhe, zu bezahlen habe. 6. Beim Haus des Landvogts sei nicht hinlänglich Wasser zum Tränken eines Rosses oder um Fische zu halten, daher nöthig sei, einen Brunnen zu kaufen. Darauf wird beschloffen: 1. Der Landvogt soll die Buße von 50 Gld. einziehen, weil es eine malefizische Sache sei, und den achten Theil dem Abt verabsolgen. 2. Die Frage, ob die Priesterschaft vor dem geistlichen oder weltlichen Gericht gestraft werden oder Recht geben und nehmen solle, wird in den Abschied genommen. 3. Der Vergleich in Betreff der Holzbußen und der andern Anstände wird bestätigt. 4. Weil die Mühlen Ehehaften sind und der hohen Obrigkeit zu erlauben zustehen, so soll allein der Landvogt sie erlauben und einen angemessenen Zins darauf schlagen. 5. Die Verordnung über das Umgeld für den Verkauf von Most zu Rheineck wird bestätigt. 6. Da die von Appenzell 900 Gld. Hauptgut abzulösen wünschen, so soll der Landvogt diese Summe in Empfang nehmen und dafür Reben kaufen. 7. Dem Landvogt wird Vollmacht ertheilt, einen Brunnen neben der Burgerschaft zu Rheineck zu kaufen und zum Schloß zu leiten. (Actum 12. Juli). Absch. 533. cc. — **164.** (1605). Das Gesuch des Hans Dietschi, Vogt zu Blatten, um Fenster mit der Orte Wappen wird in den Abschied genommen. Absch. 567. x. — **165.** (1605). Das Ansuchen des Landsehreibers an Schwyz, Unterwalden und Zug um Wappen und Fenster nehmen diese in den Abschied. Ibid. qq. — **166.** (1606). Vogt Dietschi bittet die Orte Uri, Schwyz, Glarus, Zug und Appenzell, ihm ebenfalls Fenster und Wappen zu verehren, wie die andern Orte bereits gethan haben. Absch. 593. x. — **167.** (1608). Jeder Bote weiß zu berichten, was dem Landvogt Muheim im Rheinthal begegnet ist von wegen Eines, der sich ausgestoßener Worte halber nicht strafen lassen will. (S. Absch. 650. f.). — **168.** (1608). Da viele Anstände zwischen den Anhängern beider Confectionen und überhaupt zwischen den Landleuten obwalten, da ferner der Graf von Ems verschiedene Eingriffe in die Rechtsamen der regierenden Orte sich

erlaubt und der Rhein von den Unterthanen des Grafen von Sulz durch die Wuhren zu Baduz ganz gefährlich auf der Eidgenossen Gebiet getrieben wird, so werden Sekelmeister Kambli, Landvogt Helmlin und die Landammänner Büeler und Stauffacher beauftragt, so bald als möglich an Ort und Stelle sich zu verfügen, um diese und andere Anstände zu berichtigen. Absch. 659. q. — 169. (1608). Uri soll den Landschreiber mahnen, „denselbigen Abscheid“ beförderlich in die Orte zu schiken. Absch. 679. m. — 170. (1612). Da man zu Erledigung verschiedener Punkte jezt keine Zeit findet, so sollen die Gesandten von Zürich, Lucern und Appenzell, welche im Herbst zu Abschaffung etlicher Mißordnungen nach dem Thurgau reiten werden, auch diese Punkte auf Ratification hin zu berichtigen trachten. — Den Informationen, welche in Sachen des gewesenen Landvogts Johann Wirz anzustellen sind, mag dieser, wenn es ihm beliebt, beiwohnen. Absch. 803. q.

## Grasschaft Sargans.

### Inhaltsübersicht.

- |   |  |
|---|--|
| 1. Allgemeine Verwaltungssachen:                            | 6. Handel und Verkehr, Märkte, Zölle, Straßen und Brücken. |
| a. Beamte. Uri. 1—12.                                       | 63—92.   |
| b. Amtsantritt der Landvögte. 13—18.                        | 7. Märchen. 93, 94.  |
| c. Rechnungssachen. 19.                                     | 8. Wuhre. 95—97.   |
| d. Verschiedenes. 20—22.                                    | 9. Kriegssachen. 98—101.                                   |
| 2. Obrigkeitliche Güter, Lehen, Zinse und Einkünfte. 23—41. | 10. Eisenwerk zu Flums. 102—104.                           |
| 3. Justizsachen. 42—47.                                     | 11. Kirchliches. 105—110.                                  |
| 4. Judicatur- und Kompetenzanstände. 48—52.                 | 12. Klöster. 111—146.                                      |
| 5. Leibeigenschaft und Fall. 53—62.                         | 13. Verschiedenes. 147—153.                                |

### 1. Allgemeine Verwaltungssachen.

#### a. Beamte.

#### Landvögte.

1586.	Glarus.	Heinrich Lager.
1588.	Zürich.	Jost von Bonstetten.
1590.	Lucern.	Hieronymus von Hertenstein.
1592.	Uri.	Peter Zauch.
1594.	Schwyz.	Andreas Radheller.

1596.	Unterwalden.	Jakob Wolf, von Obwalden.
1598.	Zug.	Rudolf Kreuel.
1600.	Glarus.	Heinrich Hösli.
1602.	Zürich.	Hans Jakob Holzhalb.
1604.	Lucern.	Mauriz Dulliker.
1606.	Uri.	Martin Epp.
1609.	Schwyz.	Adrian Lur.
1611.	Unterwalden.	Bartholomä von Deschwanden, von Obwalden.
1613.	Zug.	Johannes Trinker.
1615.	Glarus.	Heinrich Trümpi.
1617.	Zürich.	Hans Jakob Bürkli.

**Art. 1.** (1587). Die Unterthanen bitten um die Bewilligung, einen Pannermeister sowie einen Landeshauptmann an die Stelle des jüngst verstorbenen Bussi erwählen zu dürfen, was in den Abschied genommen wird. Absch. 19. c. — **2.** (1587). Jakob Good, Landammann zu Sargans, beschwert sich über den leztjährigen Beschluß in Betreff der Ernennungsweise des Landammanns aus den drei Gemeinden Flums, Wartau und Mels, indem das der alten Übung zuwider sei und den Eidgenossen und ihren Landvögten nicht geringen Eintrag thun würde. Wird ad instruendum genommen. Ibid. d. — **3.** (1589). Auf nächstem Tag zu Baden will man dem jungen Balthasar Tschudi von Glarus die Stimme geben, damit er zum Landeshauptmann im Sarganserland erwählt werde. Absch. 97. m. — **4.** (1590). Auf den Tag zu Baden sollen die Boten Vollmacht mitbringen in Betreff Bestätigung des Balthasar Tschudi als Landeshauptmann und Beobachtung der Feiertage durch die Säumer und Fuhrleute auf der dortigen Straße. Absch. 134. k. — **5.** (1591). Landammann Schilter von Schwyz erstattet Bericht über seine Sendung nach Sargans in Betreff des Eides, den der Landeshauptmann den VII Orten zu leisten hat; da in den Urbaren zu Sargans und Baden über diesen Punkt sich nichts finde, mache er folgenden Vorschlag: 1. Der Landeshauptmann ist verpflichtet, den VII Orten in Friedens- und Kriegszeiten gehorsam und gewärtig zu sein. 2. Im Landrath ist er die zweite Person nach dem Landvogt. 3. Er soll neben dem Landvogt Acht haben, daß keine Unruhen im Land entstehen, dagegen nach Kräften einschreiten und die regierenden Orte sogleich in Kenntniß setzen; dabei soll er unparteiisch sein und keinem Ort besonders anhangen. 4. Er soll Landstraßen, Brücken, Wuhre und Kirchen beaufsichtigen, damit sie in gutem Stande erhalten werden. 5. Die VII Orte haben das Bestätigungsrecht. Diese Artikel werden angenommen und zu Kraft erkannt. Absch. 168. k. — **6.** (1591). Landvogt Hertenstein beantwortet sich über die Anklagen des Abts von Pfäfers. Seine Rechtfertigung wird genügend gefunden. Ibid. p. — **7.** (1593). Dem Landvogt wird vorgehalten, daß er dem Vernehmen nach dem Cardinal von Conti und dem Marschall von Räh 200 Kronen für die Bewilligung des Durchpasses abgenommen habe, worüber man, wenn dem also wäre, großes Mißfallen hätte. Er antwortet, daß ihm so etwas nie in den Sinn gekommen sei, dagegen habe er allerdings die beiden Herren darum angesprochen, ihm für die erwiesenen Dienste eine Empfehlung an den Ambassador zu geben, damit er ihm 200 Kronen auf Rechnung seiner Anforderung verabfolge. Diese Verantwortung befriedigt. Absch. 235. hb. — **8.** (1599). Florin Huber von Malans wird als Amtmann bestätigt und sein Gesuch um eine Verehrung, weil er von seinen Nachbarn in seiner Stellung nur Ungunst zu gewärtigen habe, in den Abschied genommen. Absch. 378. h. — **9.** (1606). An die Stelle des verstorbenen

Landeshauptmanns Tschudi wird Rudolf Gallati zum Landeshauptmann der Grafschaft ernannt. Zürich ist ohne Vollmacht und nimmt die Sache in den Abschied. Absch. 581. i. — 10. (1608). Was auf die Beschwerden des Landvogts Martin Epp wegen des neuermählten Landvogts verabredet worden ist, weiß jeder Gesandte seinen Obern zu hinterbringen. Absch. 653. k. — 11. (1610). Man soll sich des Landammanns Good in Sargans erinnern, welchen die Landvögte gleichsam auf den Händen tragen, wenn sie nicht Hindernisse und Verwirrung von ihm gewärtigen wollen. Absch. 722. n. — 12. (1611) Dem alt-Landvogt Martin Epp von Uri wird ein Fürschreiben zu Einbringung seiner ausstehenden Forderungen an den gegenwärtigen Landvogt bewilliget. Absch. 771. h.

## b. Amtsantritt des Landvogts.

**Art. 13.** (1591). Der Antrag Zürichs, daß der Landvogt im Sarganserland nicht mehr, wie bisher, auf St. Matthiastag, sondern wie die andern Landvögte auf St. Johann Baptist die Landvogtei antreten solle, wird in den Abschied genommen. Absch. 178. d. — 14. (1591). Uri eröffnet, auf letzter Fahrrechnung sei festgesetzt worden, daß der Landvogt zu Sargans wie die andern Landvögte auf Johanni aufreiten solle; da es nun den Hauptmann Peter Jauch bereits zum Landvogt ernannt habe, so bitte es, denselben wie bisher auf Matthias aufreiten zu lassen. Beschluß: Der gegenwärtige Landvogt soll die Vogtei noch von Matthias bis Johanni verwalten und die Lehen, Fälle und Bußen, welche den Eidgenossen zugehören, denselben verrechnen, die Bußen dagegen, welche in diesen vier Monaten verfallen und dem Landvogt zukommen, sollen beide Landvögte mit einander theilen. Absch. 187. n. — 15. (1592). Der Beschluß über das Aufreiten des Landvogts wird bestätigt; auf nächster Tagsatzung will man auch die Taxen bestimmen, die dabei zu beobachten sind. Absch. 190. k. — 16. (1604). In einer Zuschrift spricht der Landvogt den Wunsch aus, der Aufritt der Landvögte möchte wieder auf St. Matthias geschehen, indem sie, wenn sie erst auf Johanni aufreiten, die Güter vernachlässigen und das Vieh in die Matten laufen lassen. Dabei berichtet er, daß ein Felsen am Schollberg herabgestürzt sei und noch andere herunterzufallen gedroht haben, die er aber durch an Seile gebundene Leute habe abschleifen lassen; ferner habe er statt der hölzernen Überbrückung auf dieser Straße zur Sicherheit ein steinernes Gewölbe bauen lassen, was, wenn die Zeit des Aufritts abgeändert würde, ohne der regierenden Orte Kosten ausgeführt würde. Uri nimmt das ad referendum. Absch. 528. m. — 17. (1607). Landammann Good stellt dar, wie in vielen Hinsichten nützlich und bequem für den Landvogt und die Unterthanen es wäre, wenn der Landvogt auf St. Matthiastag auf- und abreiten würde. Wird bis auf nächste Tagsatzung in den Abschied genommen. Absch. 618. i. — 18. (1607). Zu Vermeidung verschiedener Ungelegenheiten wird verordnet, der Aufritt des Landvogts soll in Zukunft auf St. Matthiastag geschehen; der gegenwärtige Landvogt soll über die Zeit, welche er länger im Amte bleibt, ordentliche Rechnung ablegen. Schwyz stimmt nicht dazu und nimmt es ad referendum. Absch. 625. n.

## c. Rechnungssachen.

## Amtsrechnungen.

	Einnahmen.			Ausgaben.			Saldo.			Absch.	
	Pfd.	Schl.	Hlr.	Pfd.	Schl.	Hlr.	Pfd.	Schl.	Hlr.		
1587.	—	—	—	—	—	—	90	—	—		19. gg.
1589.	—	—	—	—	—	—	74	—	—	„	101. ll.

	Einnahmen.			Ausgaben.			Saldo.			
	Pfd.	Schl.	Gr.	Pfd.	Schl.	Gr.	Pfd.	Schl.	Gr.	
1593.	—	—	—	—	—	—	17	—	—	Absch. 235. z.
1596.	—	—	—	—	—	—	120	—	—	„ 307. ee.
1597.	—	—	—	—	—	—	138	—	—	„ 334. x.
1600.	—	—	—	—	—	—	125	—	—	„ 414. x.
1603.	3055	2 <sup>1/2</sup>	—	2990	2	—	65	—	4	
1604.	3736	2	8	3015	16	6	720	6	2	
1605.	2995	1	—	1704	—	—	1291	1	—	
1606.	3171	2	8	1458	18	—	1712	4	8	
1607.	3423	18	5	2619	9	—	804	9	5	
1608.	3643	—	2	2657	—	—	986	—	2	
1609.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	fehlt.
1610.	3026	—	9	2647	14	—	378	6	9	
1611.	3023	19	5	2267	2	—	756	17	5	
1612.	4909	—	—	2587	18	—	2321	2	—	
1613.	2328	2	—	1917	7	—	410	15	—	
1614.	3217	9	—	2385	17	—	831	12	—	
1615.	2882	—	—	2085	—	—	797	—	—	
1616.	4432	11	—	3715	17	—	716	14	—	
1617.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	fehlt.

Die Rechnungen der erstausgeführten sechs Jahre zeigen nur die Einnahmen eines jeden Orts. Die Rechnungen von 1603—1617 sind dem betreffenden Rechnungsband im Sargauer Kantonsarchiv entnommen, der erst mit diesem Jahr beginnt.

**Art. 19.** (1596). Uri soll den gewesenen Landvogt Peter Jauch dazu anhalten, daß er auf künftiger Tagleistung zu Baden endlich die rückständige Rechnung ablege. Absch. 296. e.

d. Verschiedenes.

**Art. 20.** (1590). Verordnung bezüglich der Unkosten des sogenannten Vogelmahls und Festsetzung der Zeit des Auftritts des Landvogts. (S. Absch. 138. dd.). — **21.** (1611). Da man ersehen, daß Landvogt Martin Epp aus Uri am hohen Thurm des Schlosses (zu Sargans) „gegedt dem Österichischen Boden“ seiner Obern Ehrenwappen hat malen lassen, so erhält der jetzt regierende Landvogt den Auftrag, auch der übrigen mitregierenden Orte Ehrenwappen anfertigen zu lassen, deren Kosten er in Rechnung bringen möge. Absch. 780. r. — **22.** (1613). Der Landvogt bittet um Confirmation folgender zwei von den Einwohnern und Landfassen angenommenen Artikel: 1. daß kein Heu oder Stroh außer Land verkauft, sondern es auf den Gütern geätzt und verbraucht werden solle, bei 10 Gld. Buße; 2. daß fürderhin Niemand Güter außer Land verzeihen oder „gejazte“ Gültbriefe daraus verkaufen möge, bei 20 Gld. Buße vom Hundert. Der erste Artikel wird bestätigt, der andere in den Abschied genommen. Absch. 831. cc.

## 2. Obrigkeitliche Güter, Lehen, Zinse und Einkünfte.

**Art. 23.** (1589). Bezüglich der Anstände über Ablosung der Anken-Pfennungzinsse zu Sargaus wollen die katholischen Orte nichts verfügen, bis ein Landvogt aus ihren Orten dort regiert, auch will man dann dafür sorgen, daß die vom Schloß Sargaus veräußerten Matten demselben wieder einverleibt werden. Absch. 110. f. — **24.** (1591). Dem durch den Landvogt einbegleiteten Wunsche eines betagten Mannes, daß sein von der Herrschaft innehabendes Lehen nach seinem Tode auf seine Enkel übergehen möchte, wird entsprochen, weil laut Urbaren solches früher auch schon geschehen ist. Absch. 168. m. — **25.** (1596). Landammann Schifter eröffnet vor den regierenden Orten, der gegenwärtige Landvogt zu Sargaus habe ihm einige Artikel mitgetheilt, um sie bestätigen zu lassen, damit sich der Landvogt in Zukunft beim Bezug der jährlichen Herrschaftszinse desto besser zu verhalten wisse. Die Artikel werden ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 296. c. — **26.** (1599). Der vom Landvogt getroffene Tausch der Malersfen an Heinrich Meli wird gutgeheißen in dem Sinne, daß dafür wieder ein Zins von jährlich 1100 Pfund Haller auf wohlversicherte Unterpfänder angelegt werde und dagegen der Syle-Weingarten ledig sei. Absch. 387. f. — **27.** (1599). Da einige Lehengüter, besonders die zu Malans, von Händen gekommen sind und als Eigenthum genuzet werden, so wird dem Landvogt und den Amtleuten aufgetragen, ein neues Urbarbuch anzulegen und dafür zu sorgen, daß Alles, was der regierenden Orte Recht und Gerechtigkeit ist, in dasselbe eingetragen werde. Ibid. g. — **28.** (1600). Die Orte sollen ihre Gesandten auf nächsten Tag zu Baden über das Begehren des Landschreibers hinsichtlich eines Weingärtleins instruiren. Absch. 407. e. — **29.** (1602). Landvogt Holzhalb berichtet, daß der dem Landvogt zur Benutzung zustehende Baumgarten ganz in Verfall gerathen und daß mehrere Reparaturen an den Gebäulichkeiten u. dgl. dringend nöthig geworden seien, auch soll ein Inventarium über das Kinnen, Küchengefähr und den Hausrath aufgenommen werden, ferner sei das Zeughaus so im Verfall, daß das Geschüz zu Grunde gehe, wenn nicht Ordnung geschaffen werde. Wird in den Abschied genommen. Absch. 478. c. — **30.** (1602). Dem Landschreiber wird ein Stück Reben zur Benutzung übergeben mit der Bedingung, daß er es auf eigene Kosten baue und jährlich dem Landvogt den dritten Theil des Ertrages verabsolge. Ibid. d. — **31.** (1602). In Betreff eines Streithandels über das Blunzer Lehen wird erkannt, die Lehenteute sollen dem Landvogt 50 Kronen als Ehrschaz entrichten und die drei Schuldbriefe abbezahlen, die Kosten soll jede Partei an sich tragen. Ibid. e. — **32.** (1604). Landvogt Holzhalb zeigt an, daß alt-Landvogt Krenel einige Mannlehen, die den Eidgenossen gehören, als Eigenthum verkauft und zu seinem Nutzen verwendet habe, weshalb er dessen Guthaben im Sarganserland mit Arrest belegt habe, bis derselbe sich vor Recht darüber verantwortet haben werde. Wird in den Abschied genommen und Zug aufgetragen, den Krenel dahin zu vermögen, daß er sich vor dem Gericht zu Sargaus purgire. Absch. 524. p. — **33.** (1604). Die schriftliche Verantwortung des alt-Landvogts Krenel wird in den Abschied genommen. Absch. 533. i. — **34.** (1611). Bei Durchsicht des Urbars ergeben sich Änderungen und Unrichtigkeiten bezüglich etwelcher Lehen. Da aber an den Orten, wo die betreffenden Leheneinhaber saßen, gerade die Pest ausgebrochen war, konnte in der Sache nichts gehandelt werden, sondern es wurde der Landvogt beauftragt, die nöthigen Aufschlüsse sich zu verschaffen und die Sache soweit zu vereinigen, daß das Urbar fürderhin unverfehrt und unverändert bleiben könne. Absch. 780. a. — **35.** (1611). Bei Entrichtung der Lehenzinse soll für jedes Lehen nur eine Person erscheinen, laut eines im Schloß aufgefundenen badischen Abschieds, und nicht mehrere Personen, wie etwa geschehen war, weil durch das allfälliglich zu verabsolgende Wahl der Obrigkeit sonst zu große Kosten erwachsen. Ibid. b. — **36.** (1611). Die

Freundenberger sollen gemäß Urbar verpflichtet und gehalten sein, wie andere eigene Leute die Fastnachtshennen dem Landvogt zu entrichten. *Ibid.* k. — 37. (1611). Im Namen der Freudenberger Lehenleute ob der Sar bitten Untervogt Louis Fricl und Landweibel Jakob Fricl, daß man sie nicht strenger halten möchte als die, welche Lehen unterhalb der Sar besitzen und die nur den sechsten Theil an Korn erlegen, während sie, die ob der Sar, den vierten Theil an Korn und das Übrige an Geld entrichten müssen. Im Fall, daß die im Namen Aller gestellte Bitte nicht erhört würde, ersuchen die beiden Bittsteller, wenigstens sie zu berücksichtigen. *Ibid.* p. — 38. (1615). Landvogt Trinklfer hatte vom Schloß Sargans wegen „Erbaunung“ eines Weingartens ein Stück Matte als Lehen hinweg gegeben, wofür er 100 Kronen, der Landschreiber 30 Gld. und der Landammann des Sarganserlandes ein Fuder Wein erhalten hat. Die Sache wird in den Abschied genommen, dabei sollen einige Herren abgeordnet werden, um zu untersuchen, ob das den regierenden Orten zum Nutzen oder Schaden gereiche. *Absch.* 893. ff. — 39. (1615). In Betreff des hintern Baumgartens, welchen Landvogt Trinklfer verliehen hat, läßt man es einstweilen verbleiben und nimmt die Sache ad referendum. Dabei verneint man jedoch, daß dieser Baumgarten wieder zu dem Schloß gezogen werden soll, zu welchem Ende Landammann Hösli und der Landvogt mit dem Lehenmann, der einen Weingarten darin zu pflanzen angefangen hat, über die Entschädigung sich abfinden sollen, zuvor aber soll jedes Ort seine Stimme darüber dem Landvogt zuschicken. *Absch.* 902. c. — 40. (1615). Vom Schloß Sargans sind folgende Güter, die früher dem Landvogt zur Benutzung zugebient haben, weggenommen: Ein Gut, der Camven genannt, zwei Stücke, Außer- und Innermaferfen genannt, von denen das eine dem Landschreiber zum Amt gegeben worden, ein Weingärtchen unterhalb der Syle, welches ebenfalls dem Landschreiber zudiente und wovon er dem Landvogt den dritten Theil des Weines gab. *Ibid.* g. — 41. (1616). In Betreff des zum Schloß gehörenden hintern Baumgartens, den Landvogt Trinklfer dem Ulrich Wapp als Erblehen verliehen hat, wird von der Mehrheit erkannt, daß gemäß des rapperswylischen Abschieds dieses Lehengut beim Schloß verbleiben soll in der Weise, wie es von Landvogt Trümpi zu Händen gezogen worden ist; dem letztern werden für seine daheringe Mühe und Arbeit auf Ratification hin 50 Kronen zuerkannt. *Absch.* 926. p.

### 3. Justizsachen.

(S. auch Kirchliches).

**Art. 42.** (1587). Landvogt Lager legt seine Amtsrechnung ab. Da in derselben die jährlichen großen Unkosten für das Landgericht auffallen, weshalb der Landvogt sowohl als Landeshauptmann Bussi um Aufschluß ersucht werden, verantworten sie sich, daß die Landrichter sich mit dem festgesetzten Dispfenning nicht haben begnügen wollen, mit der Bemerkung, daß vormals der Abt von Pfäfers zwei Theile und die Eidgenossen den dritten Theil der Bußen genommen haben, es nun aber umgekehrt sei, daher man sie bei der alten Übung bleiben lassen möchte. Wird in den Abschied genommen; jedes Ort soll seinen Gesandten, welche nächstens in Pfäfers den neuen Abt einsetzen werden, darüber Vollmachten mitgeben. *Absch.* 19. a. — 43. (1588). Heirathsangelegenheit des Ammann Müller zu Wartau. (S. *Absch.* 63. hh.). — 44. (1589). Wenn Schaffhausen für den zu Walenstadt gefangenen Abraham Forrer Sicherheit leistet, ihn auf die Jahrrechnung zu Baden stellen zu wollen, will man ihn frei lassen. *Absch.* 90. q. — 45. (1589). Der Landvogt eröffnet, die vor einigen Jahren erlassenen Mandate in Betreff der Kernengülten und deren Verzinsung zu fünf vom Hundert seien den Unterthanen sehr beschwerlich, indem die Gülten aufgekündet werden und nirgends Geld zu

fünf Procent erhältlich sei; die Unterthanen bitten deswegen um die Bewilligung, acht vom Hundert geben zu dürfen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 101. b. — 46. (1611). Weil in dem Erbrecht des Sarganserlandes einiges Mißverständniß obwaltet, indem Etliche vermeinen, „daß ein Fahl dem geplüdt nach hinderlich und fürlich fallen solle“, so ist erkannt und beschloffen worden, daß es bei dem Erbrechtsbrief verbleiben und nicht mehr „hinderlich, sonder dem geplüdt nach fürwärtts fallen vnd geerbt werden soll“. Absch. 780. l. — 47. (1611). Da geklagt wird, daß trotz des vor etwas Jahren der Landschaft ertheilten Confirmationsbriefes über das Zugrecht bei Alpenverkäufen an Fremde die armen Landleute nach und nach in große Ungelegenheit kommen, indem durch allerlei „Fünde und Listen“ die Alpen mit der Zeit doch in fremde Hände gelangen, so wird die Bitte, in der Weise dagegen Vorforge zu treffen, daß bei jeder Alp festgestellt werde, für wieviel sie, nach Stößen berechnet, gezogen werden möge, im Abschied an die Oberen gebracht. Ibid. n.

#### 4. Judicatur- und Competenzanstände.

(S. auch Leibeigenschaft und Fall; Abtei Pfäfers; Kirchliches).

**Art. 48.** (1588). Glarus macht Anzug, vor einigen Jahren habe ein Streit gewaltet zwischen den beiden Landvögten von Sargans und Werdenberg in Betreff der Bußen für Übertretung des Wildbanns zu Wartau, zu dessen Beilegung dann ein Vertrag aufgerichtet und zur Bestätigung an die Gesandten nach Baden eingeschickt worden sei; um nun künftige Anstände zu vermeiden, begehre es Bestätigung des Vertrages. Wird ad instruendum genommen. Absch. 63. s. — 49. (1589). Die neulich vorgeschlagenen Artikel in Betreff des Wildbanns zu Wartau werden confirmirt. Wenn Glarus oder der Landvogt von Sargans einen Abschied darüber begehren, soll er ihnen zugestellt werden. Absch. 101. oo. — 50. (1599). Bezüglich des beanstandeten Rechtes des Gerichts des Schlosses Wartau, eine Strafe von 20 Pfund zu erkennen, wird angeordnet, es sollen alle Artikel in den Urbarbüchern und anderswo, welche davon Meldung thun, zusammengetragen werden, um sie auf künftiger Tagsatzung vorzulegen; ebenso soll verzeichnet werden, was man etwa von Personen darüber in Erfahrung bringen kann, da schon die anwesenden Palli Sulzer und Johannes Gabathuoler bezeugen, sie haben stets gehört, was des Schlosses Wartau Lehen und Eigen betroffen, das habe sich im Eiter gerechtfertiget. Absch. 387. c. — 51. (1599). Glarus bringt vor, es habe einen besiegelten Brief aufgefunden, gemäß welchem es zu Wartau bis auf 20 Pfund zu strafen das Recht habe, und bittet um Bestätigung dieser Rechtfame. Wird ad instruendum genommen. Absch. 391. d. — 52. (1600). Den von Glarus vorgelegten Brief, laut welchem es zu Wartau das Recht habe, bis auf 20 Pfd. Pfening zu strafen, läßt man in seinem Werth oder Unwerth verbleiben, will aber vom alten Posses der Strafen und anderer Dinge nach bisheriger Übung nicht weichen. Absch. 414. o.

#### 5. Leibeigenschaft und Fall.

(S. auch Kloster Pfäfers).

**Art. 53.** (1589). Der Landschreiber wünscht, daß auch ihm wie seinem Vorgänger erlaubt werde, jährlich einen Fall einzuziehen. Weil aber der Landvogt alle Fälle in der Grasschaft zu Handen der VII Orte zu verrechnen hat, so wird sein Gesuch in den Abschied genommen. Absch. 101. c. — 54. (1590). Das erneuerte Gesuch des Landschreibers wird abermals in den Abschied genommen. Absch. 138. cc. — 55. (1611). Der Landvogt soll der regierenden Orte leibeigenen Leute in der Vogtei bereinigen und verzeichnen. Absch. 765. m.

— 56. (1611). Statthalter Wolf und die Landammänner Schiltcr und Hösli werden beauftragt, bezüglich der leibeigenen Personen u. A. m. Ordnung zu schaffen. Zu dem Zwecke sollen sie am 27. August neuen Kal. in Wesen zusammenkommen. Absch. 776. f. — 57. (1611). Gemäß eines zwischen den Vogteien Sargans und Werdenberg bestehenden Übereinkommens soll keine der beiden Herrschaften leibeigene Leute der andern in ihrem Gebiete auf- und annehmen, wenn sie sich nicht zuvor von der Leibeigenschaft gelebiget haben. Nun führt der Landvogt von Werdenberg, Thomas Elmer, Beschwerde, daß seit Bestand des Übereinkommens gleichwohl Personen nach Sargans gezogen seien, ohne die Leibeigenschaft ausgekauft zu haben, weshalb diese Leute und ihre Nachkommen, wosfern sie sich nicht nachträglich auskaufen, nach Werdenberg leibeigen seien. Die Betroffenen, in deren Namen Alexander und Matthias Sulser und Hans Steinheuwel von Gretschi erschienen waren, bestreiten dieses. Die Abgeordneten der regierenden Orte, denen auf Gutheißcn hin die Entscheidung des Streites übertragen wurde, entscheiden, das angeführte Übereinkommen soll in Kräften verbleiben; die von den beidseitigen Landvögten bis 1609 übersehenen Fälle sollen als erlediget betrachtet werden und die betreffenden Personen nicht gehalten und verpflichtet sein, sich nachträglich auszukaufen; bezüglich der Kosten soll jede Partei die ihren selbst tragen. Absch. 780. d. — 58. (1611). Der Fälle halber wird erkannt, daß ein Fallherr nicht Gewalt haben solle, wenn ihm eine Kuh fällt, diese aus der Alp zu nehmen, ob sie gemessen sei oder nicht, vielmehr ist er gehalten, dieselbe bis zur Alpentladung dort zu lassen, wobei er betreffs der Nutzung nach Billigkeit ausgerichtet werden soll. Ibid. o. — 59. (1613). Glarus glaubt, die von Wartau seien ihm kraft eines Briefes von 1550 mit Leibeigenschaft zugethan, da die niedern Gerichte daselbst zu seiner Herrschaft Werdenberg gehören. Die von Wartau dagegen legen ihrerseits einen alten Brief von 1511 vor, worin unter Anderm gemeldet wird, daß, wenn Einer von Wartau nach Werdenberg ziehen wolte, er solches mit Leib und Gut, frei und sicher und ohne Abzug thun möge, und daß dasselbe auch für die von Werdenberg gelte. Glarus entgegnet, in dem angezogenen Briefe geschehe nicht von der Leibeigenschaft, sondern nur vom Abzug Meldung, und es müßte auf ein unparteiisches Recht dringen, falls man dabei nicht verbleiben wolte. Erkannt: Der Abschied zu Sargans von 1611 soll aufgehoben, dagegen sollen der zu Baden vom 26. October 1612, ferner der Wartauerbrief von 1511 und der Brief derer von Glarus von 1550 bei ihren guten Kräften verbleiben; die dieses Handels wegen aufgelaufenen Kosten sollen hiemit eingestellt sein, sollte aber wider Erwarten Glarus weiter rechten wollen, so mögen dann dieselben auch taxirt und erörtert werden; Glarus soll jedoch freundschaftlich gebeten sein, die Sachen hierbei verbleiben zu lassen. Absch. 831. hh. — 60. (1614). Die Gelegenheit der vom Abt zu Pfäfers kraft des goldenen Buches, vom Landvogt in der regierenden Orte Namen laut des rapperswylischen Abschieds angesprochenen Leibeigenschaft der Vidrigo, welche aus Bollenz nach Ragatz gezogen sind, wird eingestellt, bis man das goldene Buch und den rapperswylischen Abschied gegen einander prüfen kann. Absch. 866. w. — 61. (1615). Glarus, das seit einigen Jahren mit der Gemeinde Alpmoos jenseits des Schollbergs wegen Abkauf der leibeigenen Leute in Span gestanden ist, kann die zu Baden darüber ergangene Erkenntniß nicht annehmen und bittet um ein unparteiisches Recht, was wegen Abgang von Instruktionen in den Abschied genommen wird; seine Meinung soll jedes Ort an Zürich schicken, welches dann Glarus davon Kenntniß geben wird. Absch. 902. e. — 62. (1616). Glarus beschwert sich über das von den sechs mitregierenden Orten erlassene Urtheil in seinem Anstand mit Wartau; würden die sechs Orte, als unparteiisch, auf ihrem Urtheil beharren, so müßte es das Recht darschlagen, wozu die unparteiischen Orte, laut der Bünde, ihm verhelfen möchten. Wird ad instruendum genommen. Absch. 926. h.

### 6. Handel und Verkehr, Zölle, Märkte, Straßen, Brücken etc.

**Art. 63.** (1590). Landvogt Hertenstein berichtet: 1. Die von Feldkirch, Mayensfeld und Chur wollen den Kaufleuten ihre Waaren wegnehmen und sie zwingen, die Straße jenseits des Rheins zu passiren und nicht mehr jene durch die beiden Vogteien Rheinthal und Sargans, welche doch die Eidgenossen mit großen Kosten erhalten. 2. Bei Mayensfeld habe er ein den Eidgenossen zugehörendes Lehen gefunden, dessen Inhaber aber die im Lehenbrief begriffenen Güter anzugeben sich weigere. 3. Zwischen Mels und Sargans walle ein Streit über die Leibeigenschaft. 4. Der Abt von Pfäfers wolle seinen Leibeigenen nicht gestatten, sich loszukaufen. — Daher werden die Landammänner Schilter und Hässi beauftragt, sobald als möglich sich nach Sargans zu verfügen und im Verein mit dem Landvogt die Anstände zu erledigen; zugleich sollen sie sich über die frühern Verhältnisse der Landeshauptmannschaft zu Sargans erkundigen, damit der gegenwärtige Landeshauptmann sich zu verhalten wisse. Absch. 149. m. — **64.** (1591). Die III Bünde beschwerten sich, daß in der Landschaft Sargans der Fuhrlohn von Tag zu Tag gesteigert werde, daß der Landvogt solche, welche ihre Waaren zu Valenstadt abholen haben wollen, bestraft, daß er die „Legi“ Korn um 4 Bazen erhöht habe und man sie ihren Wein nicht selbst führen lasse, und bitten dringend um Abhülfe. Es wird nun dem Landvogt geschrieben, er solle über den Sachverhalt ausführlich berichten, und inzwischen die Sache ad instruendum genommen. Absch. 163. r. — **65.** (1591). Auf den Bericht des Landvogts wird beschlossen, an nächster Tagessatzung auf die Beschwerde der Bündner über Frachterhöhung nicht einzutreten. Absch. 166. f. — **66.** (1591). Landammann Schilter berichtet, Landeshauptmann Tschudi zu Greplang, Baumeister im Sarganserland, sammt seinen sechs Werkmeistern beschwere sich über die Gemeinde Flums, daß sie die Straßen, Brücken und Wuhre in Zerfall gerathen lasse, so daß er im Verein mit Landammann Hässi eine Ordnung darüber habe aufstellen müssen. Die Verordnung wird bestätigt. Absch. 168. l. — **67.** (1594). Johann Baptist Tscharner, Stadtvogt zu Chur, eröffnet im Namen der III Bünde: Schon vor zwei Jahren haben sie über die Zollerhöhung in der Landschaft Sargans Beschwerde geführt und müssen nun nochmals bitten, sie bei dem alten Zoll zu schützen und dessen Erhöhung aufzuheben. Daher wird dem Landvogt Auftrag ertheilt, über den Sachverhalt zu berichten; zugleich soll Lucern sich bei alt-Landvogt von Hertenstein erkundigen, wie er den Zoll gesteigert habe, ob es ein Zoll oder Weggeld sei, und ob ihm befohlen worden, die Erhöhung aufrecht zu erhalten. Absch. 254. g. — **68.** (1595). Beschwerde der III Bünde wegen Weggeldsteigerung. (S. Absch. 278. b.). — **69.** (1595). Von den in Chur versammelten Abgeordneten der III Bünde langt eine Zuschrift an die VII Orte ein, worin sie Antwort auf ihre Beschwerde bezüglich des neuen Zolles und Weggelds in der Vogtei Sargans begehren. Wird in den Abschied genommen, mit dem Auftrag, daß jedes Ort sein Votum beförderlichst nach Zürich sende zu weiterer Notification. Absch. 283. m. — **70.** (1595). Die V katholischen Orte schreiben an Zürich, daß man für Aufhebung des neuen Zolles zu Sargans stimme. Absch. 286. e. — **71.** (1598). Der Landvogt berichtet, daß die Straßen in Zerfall gerathen und daß die von Valenstadt bei Schlaghändeln keine Bußen geben wollen, indem sie behaupten, davon gefreit zu sein; er bittet, gehörige Weisung über beide Punkte zu erlassen. Daher werden Burgermeister Keller und Landammann Pfändler beauftragt, sich in das Sarganserland zu verfügen, die Straßen zu besichtigen, die nöthigen Verbesserungen anzuordnen und die Widerspänstigen zu bestrafen, sodann zu Valenstadt und an andern Orten im Sarganserland nachzuforschen, was sie für Gerechtigkeiten haben möchten, und im Namen der Eidgenossen die Mißbräuche abzustellen. Absch. 355. t. — **72.** (1599). Das Gesuch der Gemeinde Ragaz, in Anbetracht der großen Wuhre- und Straßenlasten ihr zu

gestatten, ein bescheidenes Weggeld von den dort zurückgeführten Weinfuhren erheben zu dürfen, wird in den Abschied genommen. Absch. 387. d. — 73. (1599). Die Gesandten von Zug und Glarus, welche wegen gewissen Streitigkeiten nach Sargans abgeordnet worden waren, berichten, die Gemeinde Ragaz habe sie um Bewilligung eines Weggelds an die Kosten für den Unterhalt ihrer Straßen angesprochen. Das Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 391. b. — 74. (1601). In einer Zuschrift an Zürich vom 5. Juli stellen Schultheiß, Rath und Burgerschaft von Sargans das Gesuch, man möchte 1. in Berücksichtigung der theuern Zeiten ihnen ihre Freiheit, einen Wochenmarkt abzuhalten, bestätigen; 2. wegen des beschwerlichen Unterhalts der Straßen und Rheinwuhre ihnen erlauben, von den Fuhrleuten eine mäßige Fuhrleitung zu fordern; 3. ihnen bewilligen, dort ankommende fremde Salzfrachten entweder selber nach Walenstadt zu führen, oder aber eine billige Fuhrleitung, den Zöllen ohne Abbruch, von selber zu fordern. Absch. 433. q. — 75. (1601). Das im Namen derer von Sargans, Mels und im obern Widerbach durch Landammann Hässi vorgebrachte Gesuch um die Bewilligung eines Weggelds zu Erhaltung ihrer Straßen, wird in den Abschied genommen. Absch. 448. f. — 76. (1602). Ob schon Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus ihre Stimme dazu gegeben haben, daß denen zu Sargans und Mels ein Weggeld zu besserer Erhaltung der Straßen und Rheinwuhre bewilligt werde, so wird doch die Bewilligung bis auf nächste Tagsatzung verschoben, theils weil Zürich und Lucern nicht instruiert sind, theils um vorher zu erfahren, was die Bündner dazu sagen. Absch. 456. t. — 77. (1602). Die von Ragaz eröffnen, vor vielen Jahren sei ihnen bewilligt worden, eine Suft zu erbauen, aber ohne Weisung, wie sie sich in Betreff des Hausgelds zu verhalten haben; weil sie nun an den Rheinwuhren eine große Beschwerde haben, so bitten sie um Festsetzung angemessener Taxen. Es werden nun folgende Taxen festgesetzt: Von einer Ledt 3 gute Kreuzer, von einem Saum Kaufmannsgüter 2 gute Kreuzer, von einem beladenen Saumroß 1 Pfening. Da aber nicht alle Orte darüber instruiert haben, werden diese Verordnungen ad instruendum auf nächste Jahrrechnung in den Abschied genommen. Absch. 460. i. — 78. (1602). In Betreff der neuen Straße am Walenstädtersee, worüber Schwyz sich beschwert, sollen die Gesandten nach Baden Vollmacht erhalten. Absch. 470. m. — 79. (1602). Johann Baptist Tscharner, Stadtvogt und Panzerherr zu Chur, und Johann Luzi von Moos, genannt Gugelberg, Stadtvogt zu Mayenfeld, führen im Namen der III Bünde Beschwerde gegen das der Gemeinde Ragaz bewilligte Suft- oder Weggeld, indem solche neue Auflagen gegen den eidgenössischen Bund seien; auch die Landleute ob dem Widerbach im Sarganserland verlangen Aufhebung dieses Suftgelds, oder dann gleiche Berechtigung gegenüber denen von Ragaz. Wird in den Abschied genommen. Absch. 478. b. — 80. (1603). Die Orte sollen ihre Gesandten über das Gesuch des Hauptmann Heer von Glarus um Bewilligung eines Weggelds auf der neuen Straße am Walenstädtersee instruiren. Absch. 504. i. — 81. (1604). Da häufig vorkommt, daß die Landvögte ungenügende Rechnung über die Zolleinnahmen ablegen, so wird ihrem Eid der Zusatz beigefügt, daß sie sowohl über die Zölle als über andere Einkünfte genaue Rechnung zu geben haben. Der Vorschlag, den Zoll auf öffentlicher Steigerung dem Meistbietenden zu verleihen, wird in den Abschied genommen. Absch. 533. f. — 82. (1607). Die Verwendung von Glarus, dem Hauptmann Heer zu dem ihm bereits bewilligten Zoll auf der Straße am Walenstädtersee einen Wasserzoll von 1 Rappen von jedem über den See geführten Stük zu bewilligen, indem er sonst die Straße wieder eingehen lassen würde, wird ad instruendum genommen. Absch. 618. m. — 83. (1608). Da ein Anstand waltet zwischen den Schiffleuten von Walenstadt und Wesen bezüglich der Schifffahrt, so soll der Landvogt die Parteien nach Rapperswyl vor die Gesandten von Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus

bescheiden. Absch. 659. n. — 84. (1611). Der Landvogt soll die eidverweigernden Zoller zu gelegener Zeit vor sich bescheiden und beeidigen. Würde sich einer auch dann weigern, so soll ihm das obrigkeitliche Lehnen entzogen und einem pflichtgetreuen Zoller übertragen werden. Absch. 780. e. — 85. (1611). Auf die Beschwerde der Zoller, daß die Wagner, welche Kaufmannsgüter führen, Lasten von ein und einer halben Ledi verladen und fertigen, aber nur für eine Ledi Zoll entrichten, wird verordnet, daß auch das Übergewicht verzollt werden müsse. Ibid. f. — 86. (1611). Bezüglich des in der Herrschaft Werdenberg zu entrichtenden Zolls, über den von Seite der Gemeinde Wartau und Anderer Beschwerde geführt wird und der auch den regierenden Orten an ihren Zolleinnahmen nachtheilig ist, wird Glarus durch seinen Gesandten Landammann Hösli ersucht, seine Unterthanen zu vermögen, daß dieses Weggeld wieder abgeschafft werde. Ibid. g. — 87. (1611). Denen von Ragaz war die Vergünstigung zum Bezug eines Zolls und Weggeldes erteilt worden, während sie selbst von der Verzollung der Kaufmannsgüter, die sie nach Valenstadt und gegen den Schollberg führen, befreit sind, worüber sich die andern, ebenfalls mit Wuhrunen belasteten Gemeinden beschweren und bitten, ihnen den Bezug des Weggeldes von den Kaufmannsgütern, so jene außer Landes fertigen, zu gewähren. — Wird den Obern anheimgestellt. Ibid. m. — 88. (1613). Im Namen des Hauptmann Heer von Glarus ersucht Landammann Hässi, die von Valenstadt anzuhalten, daß sie ihren Antheil Straßen und Brücken herstellen. Ferner bittet er in dessen Namen um die Bewilligung, auf jedes Stück Waare, das über den Valenstadtersee hinaufgeführt wird, 2 Angster schlagen zu dürfen. Die erste Bitte wird gewährt, die andere aber kann man nicht bewilligen und nimmt sie in den Abschied. Absch. 831. dd. — 89. (1614). Hauptmann Heer erneuert die Bitte, zu Erhaltung seiner neugebauten Straße am Valenstadtersee ihm die Erhebung eines Zolls von 1 Angster von allen über den See geführten Waaren zu bewilligen. Obgleich man die Waaren, welche in der Eidgenossenschaft bleiben, nicht gern verzollen lassen will, wird ihm doch auf Ratification hin bewilligt, von jedem Stück 1 Rappen zu erheben, mit Ausnahme von Victualien. Und weil diese Straße von französischen Boten und sonst viel gebraucht wird, wird ihm ein Recommendations schreiben an den Ambassador von Castille erteilt, daß er ihm eine Beisteuer an dieselbe geben oder ihn mit einer Pension bedenken möchte. Sein Begehren wegen der Brücke, die er mit Beihülfe des Landvogts bauen will, wird eingestellt, bis Gesandte davon persönlich Einsicht genommen haben werden. Absch. 866. aa. — 90. (1615). Hauptmann Heer erneuert sein Gesuch um die Bewilligung, von jedem Stück der über den See hinauffahrenden Waaren 1 Rappen und von Pferden, Vieh und Säumern, sowie von jedem Centner und einem halben „Auchstuck“ 1 Angster Zoll erheben zu dürfen, da die Schiffe oft außerhalb der gewöhnlichen Zollstätte ausländen, wodurch der gewöhnliche Zoll umgangen werde. Zugleich bittet er, diesen Zoll, wie die andern, in Schutz und Schirm zu nehmen. Das Gesuch wird in den Abschied genommen; inzwischen mag er von Schiffeuten, die er bei Umgehung des Zolls betritt, den ordentlichen Zoll beziehen. Absch. 893. cc. — 91. (1615). Auf das Anbringen des Georg Lendi von Valenstadt „wegen Ablegung der Kaufmannsgütern, so den 4 gemeinden vnderhalb der Sor derselbigen Wagneren und Furklüten von Jr Fürstl. Gnaden vnd der Gemeind Ragaz beschädi“, und auf die dießfällige Entschuldigung des Abts wird erkannt, die Gemeinde Ragaz soll sich in Betreff der Fuhre aufwärts und hinunter nach der alten Übung richten. Absch. 902. d. — 92. (1616). Hauptmann Fridolin Heer bittet neuerdings, man möchte ihm erlauben, von jedem Stück Gut 2 Angster, von einem zwei Mütt haltenden Sak 2 Angster, von jedem Stück Vieh, Roß oder Rind 2 Angster und von jedem Centner Waaren 1 Angster Seezoll zu beziehen, ansonst es ihm unmöglich wäre, die Straße und Brücke zu unterhalten. Das Gesuch wird ad recommendandum genommen. Absch. 926. l.

## 7. Marchen.

**Art. 93.** (1592). Auf den Anzug von Glarus, daß der Rothbach, der die Gränze zwischen Glarus und der Landschaft Sargans bilde, ausgetreten und daß zwischen den Fischern ein Streit über die Landmarche entstanden sei, daher die Marchen erneuert werden möchten, wird der Landvogt zu Sargans beauftragt, mit Glarus und Schwyz die Marchen zu berichtigen, damit jeder Theil erhalte, was ihm von Rechtswegen zukomme. Absch. 220. f. — **94.** (1613). Der Landvogt wird angewiesen, den regierenden Orten einen einläßlichen Bericht über die Marchenstände zwischen dem Abt zu Pfäfers und dem Herrn von Schauenstein zukommen zu lassen, damit man sich zu verhalten wisse. Absch. 839. e.

## 8. Wuhr.

**Art. 95.** (1599). Auf die Klage der vier Gemeinden Sargans, Mels, Bilters und Nagaz gegen ihre Nachbarn von Gläsch wegen Überwuhren des Rheins, wird der Augenschein aufgenommen und werden beide Parteien vorgeladen, um sie in Güte zu vereinbaren. Die von Gläsch aber wollen keine Vollmacht haben, und da auch das an den Landvogt zu Mayenfeld erlassene Schreiben ohne Erfolg ist, wird den vier Gemeinden bewilligt, auf nächster Tagsatzung zu Baden ihre Beschwerde vor den regierenden Orten vorzubringen. Absch. 387. b. — **96.** (1607). Die im Namen des Landvogts Martin Epp durch Landammann Jakob Good gemachte Anzeige, daß von Seite Angehöriger der Grafschaft Baduz ein großes Wuhr in den Rhein gebaut werde, durch welches bei einer Wassergröße der Strom an das diesseitige Ufer getrieben werde, wird in den Abschied genommen. Absch. 618. h. — **97.** (1611). Da die Gemeinden Sargans, Mels und Bilters viel mit Wuhrarbeiten belästigt sind, die meistens gerade in die Zeit fallen, „da der Wertheil des Volckhs vast vßgäßen“ hat, so daß der arme Mann dann den ganzen Tag bei sehr geringer oder fast keiner Nahrung arbeiten muß, so werden die regierenden Orte um die Gnade angefleht, an jenen Tagen durch den Landvogt an die armen Leute Brod austheilen zu lassen, damit sie um so williger arbeiten. Wird wegen mangelnder Befugniß den Oberrn hinterbracht. Absch. 780. q.

## 9. Kriegsfachen.

**Art. 98.** (1588). Der Landvogt und Landtschreiber erhalten Auftrag, das Vermögen des Hauptmanns Schmid von Walenstadt zu Händen der regierenden Orte mit Arrest zu belegen, weil er gegen das Verbot dem Kriegszug des Königs von Navarra sich angeschlossen und Unterthanen der V Orte mitgeführt hat. Absch. 49. m. — **99.** (1602). Zur Zeit des Landvogts Hertenstein war verordnet worden, daß jeder Landvogt eine Anzahl Wehren, Büchsen oder andere, zu der regierenden Orte Händen in das Schloß anschaffen solle, um einen Borrath an Waffen anzusammeln. Nun soll man nachforschen, was diesfalls vorhanden sei, und dann Rath halten, ob man dieses auch in den andern gemeinen Vogteien einführen wolle. Absch. 478. f. — **100.** (1616). Weisung der V katholischen Orte an den Landvogt, dem von Zürich für Venedig gesammelten Kriegsvolk den Durchpaß zu verwehren. (S. Absch. 916. h.). — **101.** (1617). Der spanische Ambassador beschwert sich über den beabsichtigten Durchzug des von den protestirenden Fürsten und Ständen geworbenen Kriegsvolks durch die Grafschaft und über die Annahme von Hauptmannstellen von einigen Amtleuten, und begehrt, dem Abt von Pfäfers soll erlaubt werden, auf des Königs Kosten den Durchzug durch seine Jurisdiction zu verhindern. (S. Absch. 967. h., 969. a.).

## 10. Eisenwerk zu Flums.

**Art. 102.** (1597). Bürgermeister Meyer von Schaffhausen eröffnet vor den Gesandten der VII Orte, der Münzmeister von Chur habe das Eisenwerk zu Flums, das der Eidgenossen Lehen sei, gekauft und bitte nun um Verleihung dieses Lehens. Wird in den Abschied genommen. Absch. 330. s. — **103.** (1611). Der Eisenherr soll den Gebrüdern Melig und Mithasten, die er von einem neu angetriebenen „Wersch“ verstoßen hat, laut Erkenntniß 40 gute Gulden ausrichten, dagegen ist er nicht verpflichtet, sie als Theilhaber an dem neuen Werk anzunehmen, wohl aber sie als Arbeiter im Bergwerk zuzulassen, da sie währschafte Erz liefern. Absch. 780. h. — **104.** (1611). Da der Eisenherr aus eigener Macht und ohne Vorwissen des Landvogts den obrigkeitlichen Wald in Bann zu legen und für sich Holz zu fällen sich unterstanden hat, wodurch der Landvogt selbst in Holzangel gerathen könnte, so soll dem Eisenherrn ein Stück des Waldes aus Gnaden angewiesen und ausgemarchet werden, in der Meinung, daß er darüber hinaus nicht holze, bei Strafe. Ibid. i.

## 11. Kirchliches :c.

**Art. 105.** (1587). Die Untertanen stellen durch ihren Landvogt das Gesuch um die Erlaubniß, an gebotenen Fest- und Feiertagen das auf dem Feld liegende Korn einfahren zu dürfen. Nach Einsichtnahme des Eidzeddels der Grafschaft Baden, gemäß welchem der Landvogt die Befugniß hat, solches in gewissen Fällen zu erlauben, wird es in den Abschied genommen. Absch. 19. b. — **106.** (1599). Die von jenseits dem Schollberg verantworten sich über die Anschuldigung, als hätten sie dem hl. Sacrament Unehre bewiesen und die Feiertage nicht wie andere Leute gefeiert; ersteres wäre ihnen leid, wenn es vorgekommen wäre, die vier Feiertage St. Marx, St. Lorenz, Mariä Heimsuchung und Kreuzerfindung seien ihres Wissens bei ihnen nie gefeiert worden, daher man sie mit Neuerungen verschonen möchte. Wird in den Abschied genommen. Absch. 387. e. — **107.** (1599). Bezüglich der Feiertage bitten die ennet dem Schollberg, sie bei ihren alten Bräuchen bleiben zu lassen. Absch. 391. c. — **108.** (1607). Ein gewisser Nauer von Quarten hatte auf ein Marienbild in der Kirche einen Galgen gemalt und ungeachtet wiederholter Mahnung diesen nicht wegwischen wollen, und war daher laut Verkommniß wegen Religionsverletzung gebüßt worden. Diese Buße hatten die fünf Orte Zürich, Lucern, Uri, Unterwalden und Zug als der hohen Obrigkeit, nicht aber den Gerichtsherrn zugehörig eingezogen. Schwyz und Glarus nehmen es in ihren Abschied. Absch. 618. q. — **109.** (1607). Die Verfügung, daß der Nauer von Quarten, der über ein Marienbild einen Galgen gemalt hat, durch den Landvogt zu bestrafen sei, wird bestätigt; Schwyz nimmt es in den Abschied. Absch. 625. r. — **110.** (1608). Da Schwyz und Glarus die Buße von 100 Gld., um welche Nauer bestraft worden ist, dem Landvogt nicht verabsolgen lassen wollen, sollen sie mit ihren Brief und Siegeln auf dem bevorstehenden Tag zu Napperswil erscheinen. Absch. 659. o.

## 12. Klöster.

## a. Beghinen zu Mels.

**Art. 111.** (1592). Mit Zuschrift vom 17. Juni meldet Bischof Peter von Chur, vor einigen Jahren sei das Beghinenkloster zu Mels abgebrannt und damals dessen Vermögen in fremde Hände gerathen; da nun letzteres bereits so angewachsen sein werde, daß daraus das Kloster wieder hergestellt werden könne, so schickte er seinen Hofmeister Gaudenz von Zubalta, um diese Güter und Einkünfte zu reclamiren. Wird in den Ab-

schied genommen; der Landvogt erhält den Auftrag, Bericht zu erstatten. (S. auch Art. 147). Absch. 210. a. — **112.** (1594). Auf nächster Tagssatzung zu Baden soll über die Wiederherstellung des Frauenklosters zu Mels verhandelt werden. Absch. 249. g. — **113.** (1604). Das Gesuch des Ammann Good, aus den Einkünften der erledigten Beghinnepfriinde zu Mels 15 Kronen zu Verbesserung des Einkommens des Schulmeisters verwenden zu dürfen, wird ad instruendum genommen. Absch. 522. f.

## b. Pfäfers.

**Art. 114.** (1587). Der päpstliche Legat wird ersucht, die Wahl eines Prälaten zu Pfäfers zu betreiben. Absch. 2. u. — **115.** (1587). Man findet, daß die Erwählung eines Prälaten nach Pfäfers nicht mehr länger verschoben werden dürfe. Daher wird auf den Bericht des Boten von Schwyz an den Statthalter geschrieben, gemäß Erklärung des päpstlichen Legaten stehe der Wahl kein Hinderniß mehr im Wege, daher er einen Tag hiesfür ansetzen und an Lucern davon Mittheilung machen soll, damit dieses die übrigen Orte sammt Zürich und Glarus dazu einladen könne. Absch. 10. b. — **116.** (1587). Bezüglich der Beschwerden des Klosters Pfäfers gegen den Bischof von Chur soll auf den Tag zu Baden Instruction ertheilt werden. (S. Absch. 23. e.). — **117.** (1602). 1. Der Artikel des goldenen Buchs von Pfäfers, gemäß welchem alle Kinder der Gotteshausleute des Frauenklosters zu Mels und des Klosters Pfäfers mit Eigenschaft dem Kloster Pfäfers angehören, wird in Kraft gelassen. 2. Die Gotteshausleute sollen gemäß ihrer Eidspflicht gegen die VII Orte durch den Landvogt ermahnt werden, dem Abt und Kloster allen gebührenden Gehorsam zu leisten; die Bestimmung des Urbars in Betreff der Strafen und Bußen läßt man in Kraft. 3. Der Abt behauptet, ihm stehe das Recht zu, die Wittwen und Waisen und andere Gotteshausleute zu Mels mit Vormündern zu versehen, die Gemeinde Mels aber behauptet, dieses Recht stehe seit Menschengedenken dem Landvogt zu. Man läßt es bei des Klosters Rechtsamen bleiben. 4. Ein Artikel sagt, daß keine Gotteshausstochter ohne Bewilligung des Prälaten zu Pfäfers sich verheirathen dürfe. Da nun der von den Gesandten gemachte Vorschlag, daß die, welche Gotteshauslehen besitzen und sich ohne Wissen und Willen des Abts verheirathen, ihr Lehenrecht verlieren sollen, daß aber Andere nicht zu bestrafen seien, vom Abt nicht angenommen wird, so wird er in den Abschied genommen. 5. Es soll eine vollständige Vereinigung der leibeigenen Leute und alle zwei Jahre eine „Kinderteilung“ zwischen dem Abt und dem Landvogt vorgenommen werden. 6. Das goldene Buch des Klosters Pfäfers und der Urbar der Eidgenossen bestimmen, wie die Frevel und Bußen, welche durch das Maiengericht zu Ragaz gesprochen werden, zu vertheilen seien. Weil sich aber zeigt, daß dabei große Unkosten darauf gehen, wird es in den Abschied genommen. 7. Die Bestimmung, daß Streitigkeiten über des Klosters Lehengüter in der Kirchhöre Mels vor dem Maiengericht zu Ragaz berechtigt werden sollen, wird unverändert gelassen. Absch. 478. a. — **118.** (1602). Man hat es bei den jüngst im Kloster Pfäfers gefaßten Beschlüssen bleiben lassen. Den Gesandten auf nächste Tagleistung zu Baden soll Vollmacht mitgegeben werden, im Verein mit Zürich und Glarus dem Kloster seine im goldenen Buch enthaltenen Freiheiten und Gewahrnahmen zu bestätigen. Absch. 480. c. — **119.** (1603). Der Abt von Pfäfers meldet, daß er letztes Jahr um Bestätigung seines goldenen Buchs angehalten, daß aber der Landvogt einige Beschwerden gegen ihn erhoben habe, die noch nicht ausgetragen seien, daher er um Aufschub bitten müsse. Es wird nun ein Tag der VII Orte nach Rapperswyl auf den 6. September angesetzt, unter Bezeichnung der Gesandten. (Dieser Tag wurde aber nicht abgehalten, sondern auf Hilariustag 1604 verschoben). Absch. 504. h. — **120.** (1603). Der Prälat von Pfäfers und der Landvogt von Sargans werden auf nächste Tagssatzung citirt, um sie in Betreff der Strafen und

Bußen und der hohen und niedern Gerichte zu vereinbaren. Absch. 515. i. — **121.** (1603). Zu Berichtigung der Anstände zwischen dem Abt und dem Landvogt wird eine Tagfagung nach Rapperswyl auf den 13. Januar angefezt; die Gesandten werden namentlich bezeichnet; der Landschreiber von Baden soll den Schreiberdienst versehen. Absch. 518. i. — **122.** (1604). Zu den Anständen des Landvogts von Sargans mit dem Abt von Pfäfers werden die Rechtstitel, Urbare, Rödel, das goldene Buch und andere Gewahrsame beider Parteien gründlich untersucht und sodann auf höhere Genehmigung hin folgende Artikel gestellt: 1. Kinder, die von Gotteshausleuten ehelich oder unehelich abstammen, sollen Gotteshausleute sein und heißen, Kinder dagegen, welche außerehelich von Leuten abstammen, die der Eidgenossen, als der hohen Obrigkeit, eigene Leute sind, sollen als eigene Leute den Eidgenossen angehören; Kinder, welche von einem Gotteshausmann und einer freien Walserin, oder von einer leibeigenen Gotteshausstochter und einem freien Walser ehelich abstammen, sind dem Gotteshaus zugehörig, gleicher Weise sollen Kinder, die ein Leibeigener der Eidgenossen mit einer Freien oder Walserin ehelich erzeugt, den Eidgenossen angehören; uneheliche Kinder eines Gotteshausmannes, die er mit einer freien Walserin, oder einer Gotteshausstochter, die sie mit einem freien Walser erzeugt hat, sollen dem Gotteshaus gehören, uneheliche Kinder dagegen, deren Vater oder Mutter ein Leibeigener der Eidgenossen ist, sollen den Eidgenossen gehören; überhaupt gehören Kinder, deren Vater ein Gotteshausmann ist, dem Gotteshaus an und hinwider Kinder, deren Vater ein Leibeigener der Eidgenossen ist, den Eidgenossen. 2. Der Abt ist befugt, den Wittwen und Waisen von Leibeigenen Bögte zu bestellen, doch sollen diese in Gegenwart des Landvogts ihre Rechnung ablegen. 3. Wenn eine leibeigene Person, Mann oder Weib, sich ohne Wissen und Willen ihres Leibherrn verhehlicht, so soll sie dem Gotteshaus zu einer Buße von 2 Gld. verfallen sein; der Abt ist nicht befugt, die Ehe zu verhindern, wenn die Bewilligung bei ihm nachgesucht wird. 4. Alle Unterthanen im Sarganserland, sie seien dem Abt leibeigen oder nicht, sollen alle zwei Jahre dem Landvogt, als der hohen Obrigkeit, huldigen, auch sollen die Leibeigenen des Gotteshauses verpflichtet sein, jedem neuen Abt, wegen der niedern Gerichtsherrlichkeit, zu huldigen. 5. Beide Parteien sollen bei ihren Gerichten, Rechten und Urbaren verbleiben; damit aber keine in ihren Rechten an den verfallenen Bußen beeinträchtigt werde, soll der Ammann zu Ragaz ein Verzeichniß aller vor das Maiengericht gehörenden Bußen stets acht oder vierzehn Tage vor Anfang dieses Gerichts dem Landvogt zustellen; an die Kosten des Maiengerichts hat der Abt den dritten Theil zu bezahlen und dagegen den dritten Theil der Bußen zu genießen, die andern zwei Theile Kosten und Bußen hat der Landvogt zu tragen und zu genießen. 6. Weil der Wildbann zur hohen Obrigkeit gehört, soll der Landvogt alle Frevel, die in des Abts Wäldern und Bann geschehen, zu bestrafen das Recht haben; von den Bußen gehören dem Landvogt zwei Theile, der dritte dem Abt und Kloster. 7. Dem Abt verbleibt sein Strafrecht bis auf 10 Pfund Pfening, was aber über 10 Pfund geht, sowie die Ehebrüche, soll der Landvogt allein zu strafen befugt sein, ohne daß der Abt oder seine Amtleute sich darein mischen dürfen. 8. Der Artikel des Urbars in Betreff der Steuern wird bestätigt, daher sind nur die Leibeigenen des Gotteshauses von den Steuern der Eidgenossen befreit, alle übrigen aber dazu verpflichtet. 9. Alle Schmid, welche von Christen und Fridli Schmid abstammen, sind des Gotteshauses Leibeigene, alle andern Schmid aber gehören als Leibeigene den Eidgenossen. 10. Anmann Jakob Good und dessen Geschwister und ihre Nachkommen gehören als Leibeigene den Eidgenossen, alle andern Good aber dem Gotteshaus. 11. Thoman Meli und seine Nachkommen und die Meli zu Wangs und zu Fontanis gehören als Leibeigene den Eidgenossen, die Familie Meli zu Mels aber dem Gotteshaus. 12. Wenn Leibeigene des Gotteshauses Rath bedürfen, oder sich zu

beschweren haben, sollen sie sich zuerst an den Abt, als ihren niedern Gerichtsherrn, wenden und erst von da an den Landvogt; der Landvogt kann im Namen der hohen Obrigkeit Rindschaffen aufnehmen, wo er will, jedoch dem niedern Gerichtsherrn an seinen Freiheiten und Rechten unbeschadet. 13. Leibeigene der Eidgenossen, welche Gotteshauslehen inne haben, sollen bei ihren Lehen bis zum Tod verbleiben, außer wenn sie selbe verwirken; nach ihrem Tode oder im Fall des Verwirkens kann der Abt das Lehen wieder zu Handen ziehen und an seine Leibeigenen verleihen; sollte ein Leibeigener der Eidgenossen sich wegen eines solchen Lehens dem Gotteshaus für leibeigen angeben, so verwirkt er das Lehen und soll bestraft werden. 14. Der Abt ist verpflichtet, dem Landvogt laut seines Rodels einen Saum währschaffen Wein zu verabfolgen. 15. Dem Abt kann in Bezug auf die Kosten für die frühere Gesandtschaft nichts mehr zugemuthet werden; die noch restirenden 218 Gld. sollen durch eine Steuer auf die Unterthanen gedeckt werden. 16. Die Landschaft Sargans soll bei ihrem Recht des Abzugs verbleiben. 17. Die beiden Müller zu Ragaz sollen bei ihren Lehen laut ihrer Lehenbriefe verbleiben und den schuldigen Zins bezahlen; wollen sie das nicht, so sollen sie dem Abt die Lehen zurückerstatten und sie für allfällige Bauverbesserungen entschädigen wird. 18. Die Besitzer des Hofes Basiin sind verpflichtet, dem Gotteshaus den Fall zu geben. 19. An die Kosten der gegenwärtigen Tagleistung soll der Abt die Hin- und Herreise der Gesandten bezahlen, der Landvogt die Zehrungskosten zu Rapperswyl berichtigen. — Uri wird eine Abschrift dieser Artikel mitgetheilt und um deren Annahme ersucht. Absch. 522. b. — **123.** (1604). Um die großen Kosten, welche bei Streitigkeiten zu Sargans entstehen, zu vermeiden, wird verfügt, daß, wenn in Zukunft der Abt und die Unterthanen der Eidgenossen mit einander in Zerwürfniß kommen, die Proceffe nach alter Übung im Sarganserland geführt und die Urtheile auf die Jahrechnungstagfазungen appellirt werden müssen. Wird in den Abschied genommen. Ibid. c. — **124.** (1604). Der Landvogt verantwortet sich über eine ungeziemende Äußerung gegen das Kloster, welche der Schreiber des Gotteshauses von ihm gehört haben will. Da letzterer seine Klage nicht rechtsgenüßlich beweisen kann, wird die Verantwortung des Landvogts als befriedigend angenommen; der Schreiber aber wird ermahnt, den Landvogt besser zu respectiren, und zugleich dem Abt instruiert, auf Entfernung dieses Schreibers bedacht zu sein. Ibid. d. — **125.** (1604). Da die Gesandten der regierenden Orte den Abschied von Rapperswyl verlesen und darin nichts Unbilliges gefunden haben, werden die dort aufgestellten Artikel bestätigt und zu Kräften erkannt; daher dürfen in Zukunft weder der gegenwärtige Abt noch seine Nachfolger kraft des goldenen Buchs die Unterthanen der VII Orte in der Landschaft Sargans mit Neuerungen belegen, sondern diese sollen bei ihren alten Fällen, Steuern und Bräuchen unangefochten belassen werden, gemäß der Vereinigung, Ueberkunft und Urtheile von 1461 und 1462, die hiermit in allen ihren Punkten bestätigt werden. Lucern und Uri haben zur Ratification keine Vollmacht und nehmen es in den Abschied. (Lucern stimmte später dahin, sich der Mehrheit unterziehen zu wollen). Absch. 524. l. — **126.** (1604). Der Abschied von Rapperswyl in Betreff der Leibeigenen des Abts und der regierenden Orte ist von den meisten Orten bereits zum dritten Mal gutgeheißen worden. Die Gesandten von Lucern und Uri bemerken, sie müssen es wohl geschehen lassen, weil die Mehrheit es beschlossen habe, indeß nehmen sie die Sache in den Abschied, weil ihre Obern die Zustimmung noch nicht gegeben haben. Absch. 533. bb. — **127.** (1604). Die Gesandten nach Baden sollen über die Angelegenheit des Abts von Pfäfers instruiert werden. Absch. 536. c. — **128.** (1608). Wegen des Prälaten Antwort betreffs der sargansischen Artikel sollen die Gesandten nach Baden mit Vollmacht versehen werden. Absch. 656. l. — **129.** (1608). Da der Prälat sich über einige Artikel des Abschiedes von Rapperswyl beklagt,

so sollen die Gesandten von Zürich, Schwyz und Glarus, welche ohnedieß der „Seefahrt“ wegen in einigen Tagen in Rapperswyl zusammen kommen werden, unter Beziehung eines Gesandten von Lucern und nach Anhörung der Klagen des Prälaten die Sache berichtigen. Absch. 659. m. — **130.** (1608). Wegen seiner Beschwerden gegen den Abschied zu Rapperswyl von 1604 (der übrigens zu Baden von den Gesandten und auch von jedem Ort besonders bestätigt worden ist) war der Prälat auf gegenwärtige Conferenz eingeladen worden. Er hat jedoch schriftlich das Erscheinen abgelehnt, ungeachtet er gerade in Einsiedeln sich befand. Weil nun aber jener Beschluß zu Rapperswyl in genauer Würdigung des Sachverhalts gefaßt worden ist, wird dem Landvogt aufgetragen, bei diesem Abschied zu verbleiben und ihm nachzukommen. Im Fall etwas daran zu ändern wäre, könnte es nicht von einem oder zwei Orten, wie angedeutet worden, sondern allein mit Consens aller regierenden Orte geschehen. Absch. 668. a. — **131.** (1611). Au den Prälaten wird die Weisung erlassen, die „Baderlüt“ für ihr Geld so mit Wein zu versehen, daß fürderhin keine Klagen mehr eingehen, ansonst man als die hohe Obrigkeit das Nöthige selbst anordnen würde. Über allfällige Nichtbeachtung dieser Weisung soll der Landvogt berichten. Absch. 765. l. — **132.** (1611). Falls der Abt sich ferner weigerte, den dritten Theil der Kosten des Maiengerichts zu entrichten, wozu er laut eines Artikels des Rapperswylser Abschieds verpflichtet ist, so soll der Landvogt dasselbe gar nicht abhalten. Absch. 780. c. — **133.** (1611). Der Landvogt legt einen Abschied vor betreffend den Abt und das Gotteshaus und meldet, daß der Abt demselben nicht nachkommen wolle, ihn vielmehr als nichtig erkläre. Man will daher nach Ragaz zu dem Abt reiten, um ihn zur Beobachtung desselben anzuhalten. Sollte er sich weigern, so wäre dann bei einer künftigen Zusammenkunft zu berathen, wie sich ein Landvogt gegenüber dem jeweiligen Prälaten verhalten solle. Ibid. s. — **134.** (1614). Weil dem Vernehmen nach der Prälat übel wirtschaftet, soll man darüber nachdenken, wie dem vorzubeugen und das Gotteshaus vom Untergang zu retten sei. Absch. 864. z. — **135.** (1614). Der Abt läßt schriftlich um Abordnung eines Ausschusses in das Gotteshaus ansuchen, welcher die im Abschiede von Rapperswyl noch streitigen Punkte in Richtigkeit zu bringen hätte. Antwort: Man wolle ihm gerne willfahren, jedoch dergestalt, daß man nicht im Gotteshaus Pfäfers, sondern zu Rapperswyl, und zwar auf seine Kosten zusammen komme, wofür er einen Tag ansetzen möge. Absch. 866. ii. — **136.** (1615). Wegweisung des Factors der d'Anonischen Kaufleute durch den Abt. (S. Absch. 890. g.). — **137.** (1615). Angelegenheit des Factors der d'Anonischen Kaufleute zu Ragaz und des Priesters zu Mels. (S. Absch. 891. f.). — **138.** (1615). Zwischen dem Landvogt und dem Abt walten noch einige Anstände, namentlich in Betreff der Ehebrüche, die zu bestrafen der Abt kraft des goldenen Buches anspricht, und wegen eines Falls, den er zu Händen des Gotteshauses bezogen hat, während der Landvogt vermöge des Rapperswylser Abschieds diese Rechte für die regierenden Orte in Anspruch nimmt. Zu Entscheidung derselben und zu Vergleichung genannten Abschieds (den übrigens der Abt nicht angenommen haben will) mit dem goldenen Buch, wird ein Tag auf Bartholomäi nach Rapperswyl angesetzt, wo der Abt mit dem goldenen Buch und andern Gewahrsamen zu erscheinen eingeladen werden soll. Absch. 893. ee. — **139.** (1615). Der Prälat läßt das Begehren stellen, daß man den Gesandten auf bevorstehende Tagleistung zu Rapperswyl Vollmachten mitgebe, die noch spänigen Artikel mit ihm und seinem Gotteshaus zu erörtern. Wird ad referendum genommen. Absch. 900. c. — **140.** (1615). Nach Anhörung der Beschwerden beider Parteien (des Abts, des Landvogts und der Amtleute der Grafschaft) und nach Prüfung des goldenen Buchs, des Urbars und anderer Documente wird der letzte Abschied von Rapperswyl also erläutert: 1. Da durch die in Art. 3., welcher von der Abstrafung der leibeigenen Leute des

Gotteshauses handelt, die sich ohne des Prälaten Vorwissen verungenoßamen oder verhehlichen, vorgeschriebene geringe Abstrafung dem Gotteshaus Abbruch geschehen würde, so soll es bei dem Artikel des goldenen Buchs verbleiben, jedoch soll sich der Prälat bei der Bestrafung aller Gebühr und Billigkeit bestreuen. 2. Da des Maiengerichts halber, von welchem Art. 5 spricht, den regierenden Orten große Kosten erwachsen, so soll es in Betreff der Besetzung der Richter wie von Alters her verbleiben, jedoch mit dem ernstlichen Befehl, daß die Richter die Geschäfte um 10 Uhr beginnen und bis um 4 Uhr fortsetzen sollen und daß das Gericht, wenn die vorliegenden Händel nicht in einem oder zwei Tagen erledigt werden könnten, drei Tage zu dauern habe; der jeweilige Landvogt soll einem Richter und Urtheilssprecher für seine Besoldung und Zehrung täglich  $\frac{1}{2}$  Krone oberhalb der „Sor“ (Sar), jedoch den Orten an ihrer hohen Obrigkeit und ihren Rechten unbeschadet. 4. Weil die Ehebrüche allenthalben für criminalisch gehalten werden, sollen sie dem Landvogt im Namen der regierenden Orte zu bestrafen zukommen und der Abt nichts damit zu schaffen haben. 5. Art. 8. Die fremden Einzüglinge sollen sich von den Steuergenossen loskaufen; so lange dieses nicht geschehen ist, sollen sie die Steuern nach der Auflage zu geben schuldig sein. In Betreff der drei Geschlechter Schmid, Godig (Good) und Melig sollen Landammann Hösli, der regierende Landvogt, Schultheiß Kraft und andere Beigezogene sich zum Abt verfügen, dort Kundschaft über sie aufnehmen und die, welche dem Gotteshaus zugehören diesem, die, welche den regierenden Orten zustehen ihnen zuscheiden und die Acten darüber zu des Schlosses Sargans Gewahrhamen legen. 6. Bei Art. 13, handelnd von den Lehen des Gotteshauses, soll es gänzlich sein Verbleiben haben, mit dem Anhang, daß der Abt erst nach Verwirkung der Lehen diese seinen leibeigenen Leuten, oder wem er will, verleihen möge. (S. auch Absch. 902. a.). — 141. (1615). An die mit dieser Tagleistung ergangenen Unkosten soll der Abt den Gesandten und ihren Dienern, sowie dem Landschreiber den Meitlohn und die Zehrung von und nach Hans vergüten; über die in der Herberge zu Rapperswyl erlaufenen Kosten soll der Landvogt mit den Wirthen abrechnen und sie in Rechnung bringen; dem Stadtschreiber zu Rapperswyl, der in Abwesenheit des Landschreibers auch in Anspruch genommen worden ist, soll der Abt eine angemessene Entschädigung geben. Ibid. f. — 142. (1617). Auf die Klage des Prälaten, daß der Wirth zu Valens trotz des zu Baden ausgebrachten Abschieds das Wirthen nicht einstellen wolle, beauftragen die V katholischen Orte den Landvogt, den Wirth zum Gehorsam anzuhalten. Absch. 969. c.

c. Kapuziner zu Sargans.

**Art. 143.** (1613). Die V katholischen Orte finden, daß die Errichtung eines Kapuzinerklosters in Sargans ein gar nütliches Werk wäre, weshalb sie den Landvogt beauftragen, sein Möglichstes für Aufbringung der nöthigen Beisteuern zu thun und noch während seiner Amtsverwaltung das Werk zu beginnen. Lucern soll mit dem Provincial das Erforderliche besprechen, Zug dem antretenden Landvogt insinuiren, den gleichen Eifer, wie sein Vorgänger, zu bethätigen. Absch. 817. b. — 144. (1614). Auf nächste Conferenz der katholischen Orte soll jedes Ort seine Resolution über die Errichtung eines Kapuzinerklosters in der Landschaft Sargans mitbringen. Absch. 863. d. — 145. (1614). Zu Baden soll man sich unterreden, damit die Errichtung eines Kapuzinerklosters zu Sargans gefördert werde. Dergleichen soll man streng anordnen, daß die Katholischen im Sarganserland ihre Kinder nicht mehr nach Zürich zur Schule schicken, und Mittel zur Gründung einer guten Schule daselbst suchen. Absch. 864. d. — 146. (1614). Bei erster Gelegenheit soll man sich über Errichtung des Kapuzinerklosters zu Sargans und Gründung einer guten Schule berathen. Absch. 866. v.

## 13. Verschiedenes.

**Art. 147.** (1593). Der Landvogt wünscht 1. Vollmacht zur Umschreibung des unleserlich gewordenen Urbars der Grafschaft; 2. Auftrag zur Verbesserung des Geschützes und der Doppelhaken; 3. Weisung in Betreff der Anstände zwischen Glarus und der Grafschaft hinsichtlich des Bürgli; 4. Wiederbesetzung des Klosters zu Mels mit Begginnen; 5. Weisung in Betreff des Ehescheidungsgefuchs des Andreas Mensch; 6. Weisung über das Gesuch des Peter Bschab von Walenstadt um Verleihung einer gekauften Alp als Erb-  
 lehen; 7. Weisung über das Begehren des Bischofs von Constanz um die Bewilligung, einige dem Kloster Pfäfers pfandweise gehörende Quarten auslösen zu dürfen; 8. Weisung an die Zinsleute von Kernen- und Käsezinsen, daß sie gemäß alter Übung nur die Hälfte des Zinses in Geld entrichten dürfen; 9. Fortweisung der Trina Bernhardin aus der Grafschaft wegen Injurien. Darauf wird beschlossen: Der Landvogt soll durch den Landschreiber das Urbar umschreiben lassen; er soll das Geschütz in brauchbaren Stand setzen und mit Glarus die Marchen bereinigen; die Einkünfte des Klosters zu Mels soll einstweilen noch, bis sie mehr angewachsen, der Landammann im Sarganserland verwalten und dem Landvogt jährlich darüber Rechnung ablegen; Andreas Mensch soll für drei Jahre von seiner Frau geschieden sein, sofern die geistliche Obrigkeit auch dazu willigt; Peter Bschab wird die Alp zu einem ewigen Erb-  
 lehen verliehen gegen einen Zins; an den Bischof von Constanz will man in Betreff der Quarten zu Pfäfers schreiben; die Zinsleute sollen dem Landvogt den Kernen- und Käsezins wie letztes Jahr entrichten; Balthasar Custer ist verpflichtet, die Trina Bernhardin gemäß Urtheil zu bezahlen, letztere soll sich aber aus der Landschaft entfernen; die Einfrage über Beobachtung der Feiertage dies- und jenseits des Schollberges wird in den Abschied genommen; der Landvogt soll Mandate erlassen, daß die Heiden und Zigeuner binnen Monatsfrist die Grafschaft verlassen, Fehlbare soll er strafen. Absch. 235. i. — **148.** (1599). Der langjährige Span zwischen der Gemeinde Weistannen und der Nachbargemeinde im Hag wird nach aufgenommenem Augenschein und nach Untersuchung der beidseitigen Gewährsamten und Rundschaften vereinbart. Absch. 387. a. — **149.** (1614). Landammann Böninger erklärt, daß er keine Vollmacht habe, zu den gestellten sargansischen Artikeln und zur Bestätigung des Landschreibers Horat von Schwyz zu stimmen. Wegen Wartau begehrt er ein unparteiisches Gericht, da die regierenden Orte Partei seien. Wird in den Abschied genommen. Absch. 866. mm. — **150.** (1614). Die spänigen Artikel des Landvogts gegen den Prälaten zu Pfäfers, sowie die wegen der Herrschaft Wartau gegenüber Glarus werden auf künftige Tagsetzung zu Baden gewiesen. Absch. 872. d. — **151.** (1615). Die VII katholischen Orte ertheilen dem Landvogt den Befehl, daß er sammt dem Landeshauptmann einen tauglichen Schulmeister zu Sargans anstelle, bis man etwa bei besserer Gelegenheit ein Kapuzinerkloster dorthin bringen könne. Da die Väter Kapuziner ihr Capitel gerade in Zug abhalten, soll Zug sie ersuchen, einen guten Prediger aus den nächstgelegenen Klöstern in das Sarganserland zu schicken, um dort zu predigen. Absch. 891. v. — **152.** (1615). Die Gesuche des Baumeisters Jakob Zindel und des Leonhard Bernhard von Walenstadt um Fenster mit der regierenden Orte Ehrenwappen in ihre neuen Häuser werden in den Abschied genommen. Absch. 893. aa. — **153.** (1616). Da einige Klagen vorgebracht worden sind, die zum Theil den Landvogt, zum Theil den Schulmeister zu Mels betreffen, werden der Herr zu Greplang und Landeshauptmann Tschudi beauftragt, über den Sachverhalt Bericht zu erstatten. Absch. 914. s.